

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln,

Stück 17

Ausgegeben Oppeln, den 23. April 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Ausreichung von Zinscheinen zu preussischen Staatsschuldverschreibungen, S. 143; Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten, S. 143; Zugehörigkeit der Kolonie Racinna zum Amts- und Standesamtsbezirk Seibersdorf, Kreis Rybnitz, S. 144; Präsentation für die Warrei Babitz, Kreis Leobschütz, S. 144; Neueinstellung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der örtlichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, S. 144; offene katholische Warrei Groß-Pramsen, Kreis Neustadt, S. 145; Bekämpfung der Milzbrandinfektionen, S. 145; neue ministerielle Bestimmungen für die Katasterämter, S. 146; Beschädigung von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen, S. 146; Vorarbeiten zur Aufstellung von Schneezäunen an der Bahnstrecke Ratibor-Leobschütz, S. 147; Veränderung postalischer Landbestellbezirke, S. 147; Stellvertretung im Vorsitz des Landgewerbegerichts zu Beuthen und im Vorsitz der Kammer Tarnowitz des Gerichts, S. 147; Vernichtung von Landeskultur-Rentenbriefen pp., S. 148; Sachverständige des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Kartowitz, S. 149; Umgemeindung von Grundstücken aus dem Gutsbezirke Ober-Sodow in die Gemeinde Sodow und in den Gutsbezirk Nieder-Sodow, Kreis Lublitz, S. 149; Viehscheunen, S. 149; Personalnachrichten, S. 150; erledigte Schullehrerstellen, S. 150; Sonderbeilage: Auszug aus der Geschäftsanweisung für die Katasterämter pp.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

227. Bekanntmachung. Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ igen Staatsanleihe von 1899 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ igen Staatsanleihe von 1889

über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1909 bis 31. März 1919

nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94,

durch die Königl. Gek. Handlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C, am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kassenein-

richtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheine berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 20. Februar 1909.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 395. v. Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreiskassen und den hauptamtlich verwalteten Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 2. März 1909.

Königliche Regierung.

Behrend.

A. I. 796.

363. Bekanntmachung. Die im Jahre 1909 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 21. September d. Js., vormittags 9 Uhr, beginnen. Mel-

dungen zu der Prüfung sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreis der Bewerber im Taubstummen- oder Schultienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 3. April 1909.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zm Auftrage.

v. Bremen.

zu M. d. g. A. II. III. A. Nr. 795. — II d. XVIII. 2618.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

364. Bekanntmachung. Die Kolonie Nacina, früher zur Gemeinde Poppelau, Kreis Rybnik gehörig, ist seit dem 1. Januar d. Js.

durch die inzwischen rechtskräftig gewordenen Beschlüsse des Kreisausschusses in Rybnik vom 10. September v. Js. und 21. Januar d. Js. in den Gemeindebezirk Königlich Bamslau eingemeindet worden und gehört daher fortan nicht mehr zum Amts- und Standesamtsbezirke Poppelau, sondern zum Amts- und Standesamtsbezirke Seibersdorf.

Breslau, den 1. April 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Graf von Sedlitz und Krüskamer.

D. P. I. 2103. — Id. XI. 2817.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

365. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Babitz, Kreis Leobschütz, der seitherige Pfarradministrator Karl Muschalek in Schepantowitz, Kreis Ratibor, präferiert worden.

Oppeln, den 10. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Dr. Küster.

II G. II. Nr. 717.

366. Mit Rücksicht auf die nicht unerhebliche Aenderung der Lohnverhältnisse in den letzten Jahren habe ich mich zu einer anderweitigen Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter veranlaßt gesehen. Ich bringe demgemäß hiermit das folgende zur öffentlichen Kenntnis:

1. Auf Grund des § 34 Absatz 2 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 19. Juli 1899 wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen im Regierungsbezirk Oppeln in Abänderung der Verfügung vom 30. Mai 1902 — Amtsblatt für 1902 Stück 24 S. 178 und 179 — anderweit wie folgt festgesetzt:

Kreis	Aufsichtsführende Personen (Schaffner, Bogte, Hofaufseher u. s. w.)	Männliche Arbeiter und Dienstboten	Weibliche Arbeiter und Dienstboten	Jugendliche männliche Arbeiter im Alter von 16—18 Jahren
	M.	M.	M.	M.
Gruppe I (die industriellen Landkreise und die Stadtkreise *)	875	630	425	320
Gruppe II (die anderen Kreise)	590	420	295	230
*) Es sind dies die Landkreise: Beuthen O.S., Ratibor, Zabrze, und die Stadtkreise: Beuthen O.S., Gleiwitz, Ratibor, Königsbütte, Oppeln und Ratibor.				

Die vorstehenden Lohnsätze haben vom 1. Juni 1909 ab Anwendung zu finden.

2. Auf Grund des § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Juli 1900 wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Re-

lerungsbezirk Oppeln in Abänderung der Verfügung vom 4. Dezember 1905 — Amtsblatt für 1905
Stück 49 S. 395—398 — anderweit wie folgt festgesetzt:

K r e i s	Erwachsene Arbeiter		Jugendliche Arbeiter	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	M.	M.	M.	M.
Gruppe I (die industriellen Landkreise und die Stadtkreise *)	630	425	320	260
Gruppe II (die anderen Kreise)	420	295	230	195

*) Es sind dies die Landkreise: Beuthen OS., Rattowik, Zabrze, und die Stadtkreise: Beuthen OS., Gleiwitz, Rattowik, Königshütte, Oppeln und Ratibor.

Die vorstehenden Sätze haben vom 1. Juni 1909 ab Anwendung zu finden.

3. Auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der v. n dem

Herrn Reichskanzler auf Grund des Artikels 32 des Gesetzes vom 10. April 1892 bekannt gemachten Fassung mit den durch die Gesetze vom 30. Juni 1900 und vom 25. Mai 1903 herbeigeführten Änderungen werden die Sätze der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter im Regierungsbezirk Oppeln in Abänderung der Verfügung vom 13. Juni 1901 — Amtsblatt für 1901 Stück 25 S. 170 und 171 — anderweit wie folgt festgesetzt:

K r e i s	Erwachsene Arbeiter				Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	Pl.	M.	Pl.	M.	Pl.	M.	Pl.
Gruppe I (die industriellen Landkreise und die Stadtkreise *)	2	25	1	35	1	15	—	95
Gruppe II (die anderen Kreise)	1	50	1	—	—	85	—	65

*) Es sind dies die Landkreise: Beuthen OS., Rattowik, Zabrze, und die Stadtkreise: Beuthen OS., Gleiwitz, Rattowik, Königshütte, Oppeln und Ratibor.

Die vorstehenden Sätze haben vom 1. November 1909 ab Anwendung zu finden.
Oppeln, den 11. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. E. VII. 3538.

367. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Groß-Bramsen, Kreis Neustadt OS., ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 13. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Dr. Rüster.

I. E. II. 718.

368. Bekanntmachung. Bei plötzlich erkrankten Kindern, die im Stall an ihrem Stand-

plage inmitten des übrigen Viehs notgeschlachtet, sodann durch den Stall an einen anderen Platz geschleift und hier ausgeschlachtet waren, ist mehrfach nachträglich Milzbrand festgestellt worden. Da durch das Blut die Stallungen und die Streu mit dem Ansteckungsstoffe des Milzbrandes verunreinigt waren, haben zahlreiche Milzbrandinfektionen unter den übrigen Tieren der betreffenden Bestände stattgefunden.

Die Bestimmungen der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 erscheinen nicht ausreichend, um bei derartigen Vorkommnissen Uebertragungen

der Seuche auf andere Viehbestände zu verhindern. Auf Grund des § 1 dieser Instruktion hat der Herr Minister für Landwirtschaft daher bestimmt, daß die im § 9 Absatz 1 ebenda vorgeschriebene Maßnahme ohne Rücksicht auf die Zahl der in dem Bestande vorgekommenen Milzbrandfälle auch dann Anwendung zu finden hat, wenn ein milzbrandkrankes Tier unter **solchen** Umständen notgeschlachtet oder zerlegt ist, daß dadurch die Gefahr einer weiteren Verbreitung der Seuche hervorgerufen ist.

§ 9 Abs. 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion lautet:

„Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafbestande eines Gebietes innerhalb 8 Tagen mehr als 1 Tier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nachfolgenden 14 Tage Tiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubnis weder tot noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.“

Oppeln, den 14. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

II. XII. 3592.

369. Vom 1. d. Mts. ab sind folgende, von dem Herrn Finanzminister am 16. März d. Js. herausgegebene Bestimmungen für die Katasterämter in Kraft getreten:

1. Abänderung der Katasteranweisungen I, II und III und der dazu erlassenen Verfügungen,
2. Geschäftsanweisung für die Königlich Preussischen Katasterämter,
3. Gebührentarif zur Bezahlung der nach den bestehenden Bestimmungen seitens der Katasterverwaltung zu erteilenden oder zu beglaubigenden Abzeichnungen, Abdrücke, Abschriften und Auszüge aus Karten, Stückvermessungen, Rißen, Büchern und Akten, sowie zur Bezahlung der katasteramtlichen Vermessungsarbeiten und anderer technischer Arbeiten nebst dem Tarif der Katasterfortschreibungsgebühren vom 15. Dezember 1898.

Die nicht allein die inneren Einrichtungen der Katasterverwaltung betreffenden Bestimmungen daraus werden in der Beilage bekannt gegeben.

Oppeln, den 19. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

IIIa. III. IV. 2691.

370. Bekanntmachung. Nach ihrer Mitteilung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion sind in hiesiger Gegend in letzter Zeit mehrfach Beschädigungen von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorgekommen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Orts-polizeibehörden und die Gendarmen des Bezirks auf die nachstehenden zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen mit der Aufforderung hinzuweisen, bei der Verfolgung von Verbrechen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

§ 317. „Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder ~~Veränderungen~~ daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.“

§ 318. „Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neuhundert Mark bestraft.“

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.“

§ 318a. „Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.“

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.“

Für die Ermittlung der Urheber vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen werden von der Reichs-Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 M. in jedem Falle gewährt, wenn es gelingt, die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung durch rechtzeitiges Einschreiten gegen die Täter verhindert worden ist, der gegen Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Täter zur Strafe gezogen werden können. Die vorgekommenen Beschädigungen sind in jedem Falle der zunächst gelegenen Post- oder Telegraphenanstalt anzuzeigen.

Für die Ermittlung der Diebe, welche sich der Entwendung von Leitungsdraht aus Telegraphen- und Fernsprechanlagen schuldig gemacht haben, werden höhere Belohnungen, im Einzelfalle bis zu 100 M., ausgesetzt.

Oppeln, den 19. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

Ia. VI. 39.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

371. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Aufstellung von Schneezäunen an der Eisenbahnstrecke Ratibor—Großschütz (km 35,75—36,08 aus der linken Seite) erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingetragenen Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 19. April 1909.

Der Bezirksausschuß.

Hiersen engel.

Zu Nr. D. 09. 17/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

372. Bekanntmachung. Vom 1. Mai ab werden die Abbanten Rokitsch und der Ort Krassowa vom Landbestellbezirk des Postamts in Delschowitz abgetrennt und demjenigen der Postagentur in Rokitsch (Kr. Gofel) zugeteilt. Ferner wird der Ort Venkau aus dem Landbestellbezirk der Postagentur in Rokitsch in denjenigen des Postamts in Gleschnitz (Oberschl.) verlegt.

Oppeln, 16. April 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B.

Jugelt.

373. Bei dem Vergeltungsberechtigt zu Beuthen OS. ist der Amtsrichter Alois in Tarnowitz zum Stellvertreter des Vorsitzenden unter gleichzeitiger Vertretung mit der Stellvertretung im Vorsitz der Kammer Tarnowitz des Gerichts ernannt worden.

Breslau, den 12. April 1909.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

Jaelsche.

374. Nachstehende Verhandlung:

Nr. 131 des Notariats-Registers für 1909.

Verhandelt.

Breslau, den 19. März 1909.

Vor dem unterzeichneten Notar im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau

Justizrat Max Kaernbach

erschieden heut im Landeshaufe der Provinz Schlesien, wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hatte:

1. der Landesyndikus Geheimer Regierungsrat Herr Artur Gülich aus Breslau,
2. der Landesrat Herr Friedrich Ossig, ebenfalls von hier,
3. der Rittergutsbesitzer Herr Hans Fromberg auf Schotwitz,
- zu 1—3 als Vertreter der Landeskultur-Rentenbank,
4. der königliche Amtsrat Herr Emil von Jordan auf Obisch bei Gramschütz,
5. der Rittergutsbesitzer und Landesälteste Herr Dietrich von Alzing auf Ober-Rangenan, Kreis Löwenberg,
- zu 4 und 5 als Abgeordnete des Provinzial-Landtages.

Die zu 1, 2 und 5 Erschienenen sind dem Notar persönlich bekannt. Der zu 3 Erschienene legt seine Aufforderung zur Teilnahme an dieser Verhandlung vom 10. März 1909 vor, der zu 4 Erschienene legt seine Legitimationskarte als Mitglied des Preussischen Herrenhauses vor. Außerdem erklärt Herr Landesrat Ossig, daß ihm die Erschienenen zu 3 und 4 wohlbekannt seien. Hierdurch hat der Notar die Ueberzeugung bezüglich der Persönlichkeit der Erschienenen zu 3 und 4 erlangt.

Es wurden die anliegenden beiden Auszüge aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe und Zinsscheine für das

Rechnungsjahr 1906 vom 6. Mai 1907 und
29. Mai 1907 und
für das Rechnungsjahr 1907 vom 5. Mai 1908
29. Mai 1908

beide vollzogen von der Landes-Hauptkasse von Schlesien und dem Rechnungs-Revisionsbüro vorgelegt und diese gleichfalls mit den vorgelegten Rentenbriefen, den kassierten Zinsscheinen, den eingelösten Zinsscheinen, den zu neuausgefertigten Rentenbriefen nicht mit ausgereichten Zinsscheinen verglichen.

Es ergab sich die genaueste Uebereinstimmung der in den beiden Auszügen aufgeführten Nummern und Stücke mit den vorgelegten. Die in den Auszügen speziell aufgeführten Landeskultur-Rentenbriefe, die dazu gehörigen Zinsscheine, die eingelösten Zinsscheine, die zu neu auszufertigten Rentenbriefen nicht mit ausgereichten Zinsscheine lagen vor. Es wurden ferner vorgelegt und dieser Verhandlung beigefügt ein Verzeichnis der zur Verbrennung kommenden Zinsscheine von 3 1/2 % und 4 % Landeskultur-Rentenbriefen unter dem 12. März 1909 vollzogen von der Landes-Hauptkasse von Schlesien und dem Rechnungs-Revisionsbüro.

Die in diesem Verzeichnis angegebenen Werte lagen vor.

Sämtliche vorausgeführten Wertpapiere wurden durch Zerschneiden und durch Verbrennung vernichtet.

Es wird einmalige Ausfertigung dieser Verhandlung beantragt.

Diese Verhandlung ist vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von denselben eigenhändig, wie folgt unterschrieben worden.

Arthur Gürlich Emil von Jordan
Dietrich von Klitzing Friedrich Dösig
Hans Fromberg Max Kaernbach

Notar im Bezirk des
Königlich Preussischen Ober-
landesgericht zu Breslau.

A u s z u g

aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landes-
kultur-Rentenbriefe und Zinsscheine für das
Etatjahr 1906.

A. Kassierte Landeskultur-Rentenbriefe.

1. 3 1/2 % Rentenbriefe.

Zur Tilgung per 1. Juli 1906 lt. An-
weisung vom 22. Mai 1906.

Littr. E. Nr. 50 über 5000 M.

Littr. F. Nr. 123 125. 126. 127. 713. 714
715. 716. 717. 815. 816. 817. 857. 858. 859.
863. 869. 870. 871. 922. 976. 1266. 1267. 1268.
1269. 1270. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276.
1277. 1278. 1279. 1280 à 1000 M.

Littr. G. Nr. 1266 1271. 1641. 1672.
1673. 1763. 1764. 1765. 1766. 1767. 1768. 1769.
1770. 1771. 1772 à 500 M.

Zur außerordentlichen Tilgung per 1. Juli
1906, laut Anweisung vom 3. Juli 1906.

Littr. F. Nr. 1203. 1242. 1243. 1244. 1245.
1249. 1250. 1251. 1255 à 1000 M.

Littr. G. Nr. 1680 über 500 M.

Littr. H. Nr. 603 " 200 M.

Zur Tilgung per 1. Januar 1907, laut
Anweisung vom 7. November 1906.

Littr. E. Nr. 28. 38 à 5000 M.

Littr. F. Nr. 309. 310. 311. à 1000 M.

Littr. G. Nr. 276. 277. 278. 280. 677. 713.

1007. 1008. 1009. 1010. 1011. 1012. 1013.
1014. 1015. 1016. 1087. 1088. 1089. 1090.
1091. 1092. 1121. 1122. 1123. 1124. 1125.
1126. 1129. 1130. 1131. 1186. 1187. 1188.
1189. 1241. 1242. 1243. 1244. 1647. 1670.
1671. 1703. 1704. 1705. 1706. 1707. 1857.
1858. 1859 à 500 M.

Littr. H. Nr. 8. 83. 84. 86. 87. 88. 89.
90. 92. 93. 95. 96. 97. 98. 100. 141. 142. 143.
144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 248. 249.
263. 317. 318. 319. 365. 366. 367. 368. 400.
401. 402. 403. 604. 650. 651. 652. 653. 654.
655 à 200 M.

Summa 1 . . . 105400 M.

2. 4 % Rentenbriefe.

Gelöst per 1. Juli 1904.

Littr. B. Nr. 1446 über 1000 M.

Gelöst per 1. Januar 1905.

Littr. B. Nr. 1431. über 1000 M.

Littr. D. Nr. 482 " 200 M.

Gelöst per 1. Juli 1905.

Littr. B. Nr. 282. 1028 à 1000 M.

Littr. C. Nr. 2021 über 500 M.

Gelöst per 1. Januar 1906.

Littr. B. Nr. 1429 über 1000 M.

Littr. C. Nr. 11. 532. 1399 à 500 M.

Littr. D. Nr. 253 über 200 M.

Gelöst per 1. Juli 1906.

Littr. A. Nr. 34 über 5000 M.

Littr. B. Nr. 160. 305. 458. 499. 566. 909.

1090. 1119. 1278. 1304. 1399. 1472. 1473 à
1000 M.

Littr. C. Nr. 14. 35. 59. 555. 763. 882.
970. 1096. 1237. 1380. 1572. 1680. 1682. 1764.
1853. 1917. 2038 à 500 M.

Littr. D. Nr. 91. 353. 598. 665. 726 à
200 M.

Gelöst per 1. Januar 1907.

Littr. B. Nr. 63. 177. 221. 452. 556. 575.
613. 1095. 1314. 1357. 1425. 1478. 1494. 1506.
1508. 1212 à 1000 M.

Littr. C. Nr. 49. 77. 131. 135. 272. 527.
544. 672. 744. 765. 851. 1051. 1262. 1322.
1394. 1738. 1916. 1993. 2031. 2055 à 500 M.

Littr. D. Nr. 58. 234. 243. 265. 704. 719.
722 748 à 200 M.

Summa 2 . . . 62500 M.

Hierzu " 1 . . . 105400 M.

Summa A. . . . 167900 M.

A u s z u g

aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landes-
kultur Rentenbriefe und Zinsscheine für das Etats-
jahr 1907.

A. Kassierte Landeskultur-Rentenbriefe.

1. 3 1/2 % Rentenbriefe.

Zur Tilgung per 1. Juli 1907 laut An-
weisung vom 15. Mai 1907.

Littr. E. Nr. 40.

Littr. F. Nr. 6. 7. 8. 14. 15. 562. 563.
564. 651. 791. 1262. 1263. 1264. 1265. 1281.
1319. 1320. 1321. 1322. 1323. 1324.

Littr. G. Nr. 796. 1117. 1118. 1119. 1120.
1654. 1730. 1734. 1735. 1736. 1737. 1745.
1746. 1747. 1748. 1749. 1750. 1751. 1752.
1753. 1754. 1755. 1756. 1757. 1758. 1759.
1760. 1761. 1762. 1773. 1850. 1861. 1862.
1864. 1865. 1866. 1867. 1868. 1869. 1870.
1871. 1872.

Littr. H. Nr. 465. 466. 467. 570. 571.
611. 612. 621.

Zur Tilgung per 1. Januar 1908, laut Anweisung vom 12. November 1907.

Litr. F. Nr. 16. 17. 18. 19. 20. 320. 321.
322. 323. 536. 537. 850. 908. 909. 910. 911.
912. 1039. 1125. 1170. 1210. 1211. 1212. 1213.
1214. 1221. 1222. 1227. 1230. 1325.

Litr. G. Nr. 789. 1067. 1078. 1079. 1080.
1081. 1082. 1083. 1084. 1085. 1086. 1177.
1178. 1179. 1180. 1181. 1182. 1315. 1316.
1320. 1386. 1387. 1388. 1390. 1391. 1392.
1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1448. 1449.
1450. 1524. 1530. 1532. 1649. 1650. 1651.
1660. 1667.

Litr. H. Nr. 275.

Summa 1 99800 M.

2 4% Rentenbriefe.

Gelöst per 1. Juli 1904.

Litr. C. Nr. 878.

Zur Tilgung per 1. Juli 1907, laut An- weisung vom 15. Mai 1907.

Litr. B. Nr. 944. 948. 1336. 1465. 1525.
1526. 1527. 1528. 1529.

Litr. C. Nr. 205. 313. 626. 1056. 1157.
1472. 1480. 1528. 1531. 1785. 1942. 1944.
1945. 1946. 1987. 1989. 1990. 1991. 2054.
2058. 2105. 2106. 2107. 2108. 2109. 2110.
2111. 2112. 2113. 2114. 2115.

Litr. D. Nr. 545. 648. 651. 652. 667.
709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717.
718. 720. 723. 724. 725. 728. 729. 730. 731.
732. 733. 735. 749. 750. 751. 752.

Zur Tilgung per 1. Januar 1908, laut Anweisung vom 12. November 1907.

Litr. A. Nr. 58. 60.

Litr. B. Nr. 78. 98. 99. 102. 110. 123.
173. 257. 258. 277. 765. 828. 830. 844. 846.
849. 850. 851. 852. 854. 856. 1113. 1114.
1320. 1402. 1451. 1453. 1454. 1455. 1457.
1530. 1531. 1532.

Litr. C. Nr. 335. 338. 340. 343. 347.
353. 495. 649. 883. 1152. 1180. 1321. 1326.
1349. 1387. 1413. 1417. 1439. 1493. 1564.
1947. 2026. 2043. 2044. 2045. 2046. 2047.
2050. 2053. 2116. 2117. 2118. 2119. 2120.
2121. 2122. 2123. 2124. 2125. 2126.

Litr. D. Nr. 86. 164. 193. 497. 498. 508.
511. 568. 569. 570. 571. 760. 763. 764. 765.

Summa 2 97000 M.

Hierzu " 1 99800 M.

Summa A 196800 M.

Vorstehende in das Notariatsregister für
das Jahr 1909 unter Nr. 131 eingetragene
Verbanlung nebst den darin bezeichneten An-
lagen wird hiermit zum ersten Mal ausgesetzt.

Diese erste Ausfertigung wird der Direktion

der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz
Schlesien in Breslau erteilt.

Breslau, den 26. März 1909.

(Siegel.) gez. Max Raernbach.

Notar im Bezirk des Königl. Preussischen

Oberlandesgerichts zu Breslau.

wird hiermit in Gemäßheit des § 37 des Statuts
der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz
Schlesien vom 22. Juli 1881 zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Breslau, den 2. April 1909.

Direktion der Landeskultur-Rentenbank

für die Provinz Schlesien.

Freiherr von Richthofen.

375. Bekanntmachung. In der am 29. Ja-
nuar 1909 stattgehabten Sitzung des Schieds-

gerichts für Arbeiterversicherung im Eisenbahn-
direktionsbezirk Rattowitz sind nachstehend ge-
nannte Ärzte zu Sachverständigen des Schieds-
gerichts für das Jahr 1909 gewählt worden:

1. Dr. med. Arendt Knappschafftsarzt „Ratto-
witz,

2. Dr. med. Lubowski Knappschafftsaugenarzt
zu Rattowitz,

3. Dr. med. Schrenfried Knappschafftssohrenarzt
zu Rattowitz.

Rattowitz, den 15. April 1909.

Der Schiedsgerichtsvorsitzende.

Dr. Sontag, Amtsrichter.

376. In Abänderung meiner Amtsblatt-Bekannt-
machung vom 18. Juli 1908 (Stück 32 Seite
306/7) wird hiermit bekannt gemacht, daß nach
katasteramtlicher Feststellung

a) der Gesamtflächeninhalt der aus dem Guts-
bezirk Ober-Sodow in den Gemeindebezirk
Sodow umgemeindeten Grundstücke nicht
501 ha 51 ar 01 qm, sondern nur 492 ha
82 ar 49 qm und der Jahresbetrag der
Gebäudesteuer nicht 36,30 Mark, sondern
nur 36,10 Mark beträgt, ferner

b) daß die Gebäudesteuer bezüglich der aus
dem Gutsbezirk Ober-Sodow in den Guts-
bezirk Nieder-Sodow umkommunalisierten
Grundstücke nicht 36,30 Mark, sondern nur
24 Mark beträgt.

Die Grundsteuer beläuft sich zu a) auf
248,61 Mark, zu b) auf 1,67 Mark.

Publiziert, den 14. April 1909.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

von Thaer.

J. Nr. R. A. 2. 237.

377. Viehsuchen.

Festgestellt.

Preussische. Kreis Neupadt: Pferdebestand
des Dominiums Schreibersdorf.

Schweinsuche. Kreis Bruthen: Schwein

des Invaliden Karl Wylenset in Deutsch-Pieskar; Kreis Larnowik; Gehöft des Hausbesizers Thomas Ossra und des Hüttenarbeiters August Drynda zu Radzionkau.

Schweinepest. Kreis Meisse: Bestand des Mählenbesizers Minar in Schwammelsitz.

Erloschen.

Schweineseuche. Kreis Jarze: Bestand des Bergmonns Vincent Kubiza in Ruda.

378. Personalveränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte.

I. Widerruflich ernannt:

1. Der Amtsgerichts-Sekretär Kurz zu Raumburg a. Du. an Stelle des Amtsgerichts-Sekretärs Schmidt zum Vertreter des Amts-anwalts bei dem Amtsgericht in Raumburg a. Du.
2. Der Amtsvorsteher-Stellvertreter Jacobczyk in Tost zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht - zu Tost für die in den Forsten der Herrschaft Tost vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878.
3. Der Amtsgerichts-Sekretär Springer in Cosel zum zweiten Vertreter des Amtsan-walts bei dem Amtsgericht in Cosel.
4. Der Forstmeister Max Köhler in Hermsdorf u. K. an Stelle des Oberförsters von zur Mühlen zum Amtsanwalt bei den Amts-gerichten zu Hermsdorf, Schmiedeberg und Hirschberg für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878, welche in den Forstrevieren Hermsdorf u. K., Giersdorf, Hain, Seiborf, Petersdorf, Neugräßlich, Schreiberhan, Karlsthal und Seifferskau (Amtsgerichtsbezirk Hermsdorf u. K.), Brädenberg und Wolfshau (Amts-gerichtsbezirk Schmiedeberg), Bobersborsdorf und im Hirschdorferforst (Amtsgerichtsbezirk Hirschberg) begangen werden.
5. Der Forstmeister von Bismarck in Nimkau an Stelle des Forstmeisters Telle zum Amtsan-walt bei den Amtsgerichten Neumarkt und Wohlau für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878, welche in dem Forstrevier Nimkau begangen werden.

II. Beigelegt: dem Amtsanwalt Hirschfelder zu Nieder-Wähgiersdorf die volle gesetzliche Zu-pändelgelt.

Mittlere Beamte.

I. In den Ruhestand versetzt: die Staatsanwalt-

schafts-Sekretäre Düring in Oppeln und Hohnsdorf in Hirschberg.

II. Versetzt: die Gefängnisinspektoren Scheike zu Oppeln an das Gerichtsgefängnis in Görlitz und Herold zu Meieritz an das Gerichts-gefängnis in Hirschberg.

Unterbeamte.

I. Ernannt:

1. Der Gefangenaufseher Brunkle in Görlitz zum Gefangen-Überschaufseher bei dem Gerichts-gefängnis in Görlitz.
2. Der Hilfsgerichtsdienner Hoffmann in Görlitz zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsge-fängnis in Görlitz.

II. Versetzt:

1. der Gefangenaufseher Günther in Oppeln als Gerichtsdienner an die Staatsanwaltschaft in Ratibor.
2. Der Gefangenaufseher Eckhold in Lublitz in gleicher Amteigenschaft an das Unter-suchungsgefängnis in Breslau.
3. Der Gefangenaufseher Ludwig in Liegnitz in gleicher Amteigenschaft an das Gerichtsge-fängnis in Oppeln.
4. Der Gerichtsb-dener Baumert zu Reinerz als Gefangenaufseher an das Gerichtsgefängnis in Liegnitz.
5. Der Gerichtsdienner Perlich in Ruhland als Gefangenaufseher an das Gerichtsgefängnis in Gleiwitz.

III. In den Ruhestand versetzt: der Gefangen-aufseher Nieborowski in Deuthen O.S.

Erledigte Schullehrerstellen.

379. 1. Lehrerstelle in Wendrin, Kreis Rosen-berg; zu besetzen am 1. Mai 1909.

Grundgehalt 1100 Mark, Alterszulagen satz 120 Mark, freie Wohnung.

Einzellehrerstelle an der evangelischen Schule in Haselvorwerk, Kreis Neustadt; zu besetzen am 1. Juli 1909.

Grundgehalt 1000 Mark, Alterszulagen satz 120 Mark, freie Wohnung.

1. Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle in Wyßoka, Kreis Rosenberg; sofort zu besetzen.

Grundgehalt 1500 Mark, Alterszulagen satz 130 Mark, freie Wohnung.

Einzellehrerstelle an der katholischen Schule in Elguth-Tworkan, Kreis Ratibor; zu besetzen am 1. Juli 1909.

Grundgehalt 1100 Mark, Alterszulagen satz 120 Mark, freie Wohnung.

Königliche Regierung in Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Beilage zum Amtsblatt.

V

Geschäftsanweisung für die Katasterämter.

Auszug.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Katasterämter.

§ 1.

Der Sitz der Katasterämter und die Abgrenzung der Katasteramtsbezirke werden vom Finanzminister bestimmt.

Wegen ihres Geschäftskreises wird auf die §§ 17 uf verwiesen.

Katasterkontrolleure.

§ 2.

Das Katasteramt wird von dem dazu vom Finanzminister berufenen Katasterkontrolleur verwaltet.

Der Katasterkontrolleur ist für die ordnungsmäßige Verwaltung seines Amtes und für die sachgemäße und pünktliche Ausführung aller katasteramtlichen Arbeiten verantwortlich.

Der Katasterkontrolleur erhält Amtssiegel und -stempel mit der Bezeichnung »Königlich Preussisches Katasteramt«. Er haftet für jede von ihm zu vertretende mißbräuchliche Anwendung dieser Siegel und Stempel.

Vorgesetzte Dienstbehörden.

§ 3.

Die Katasterämter unterstehen der Regierung und in höherer Instanz dem Finanzminister.

Wohnsitz.

§ 4.

Der Wohnsitz des Katasterkontrolleurs wird vom Finanzminister bestimmt und darf nur mit dessen Genehmigung verändert werden.

Anwesenheit in den Amtsräumen.

§ 5.

1. Der Katasterkontrolleur muß an einem oder mehreren bestimmten Tagen der Woche (Amtstagen) während bestimmter Tagesstunden in seinen Amtsräumen zum persönlichen Verkehr mit dem Publikum anwesend sein.

2. Die Feststellung der Amtstage und -stunden erfolgt durch die Regierung und ist durch Aushang oder Aufschlag am Eingange zu den Amtsräumen und durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

3. Der Katasterkontrollleur ist verpflichtet, auch an den übrigen Werktagen, falls er nicht dienstlich abwesend ist, den Anforderungen des Publikums soweit wie nötig zu entsprechen.

4. In den Katasterämtern, welchen ein Katasterzeichner oder Hilfszeichner beigegeben ist, kann der Zeichner in dem nachstehend im § 8 bezeichneten Umfang Anträge des Publikums entgegennehmen, Auskunft erteilen und den Anträgen auf schleunige Erteilung von Auszügen, Handzeichnungen und Abdrucken von Karten und Plänen sowie von Feldbuchabschriften entsprechen.

5. Falls dem Katasteramte kein Katasterzeichner oder Hilfszeichner beigegeben ist, oder falls der Katasterzeichner durch Krankheit usw. verhindert ist, hat der Katasterkontrollleur tunlichst Vorforge zu treffen, daß auch während seiner Abwesenheit mündliche Anträge auf Ausführung von Amtshandlungen durch einen Hilfsarbeiter während der gewöhnlichen Geschäftsstunden entgegengenommen werden können.

Personal des Katasteramtes.

§ 8.

A. Katasterzeichner und Hilfszeichner.

1. Den vom Finanzminister bestimmten Katasterämtern mit umfangreichem Geschäftsbetriebe wird ein Katasterzeichner oder ein Hilfszeichner als Staatsbeamter beigegeben.

4. Bei auswärtiger Beschäftigung oder sonstiger Behinderung des Katasterkontrollleurs hat ihn der Zeichner in den häuslichen Geschäften zu vertreten, insoweit nicht ein anderer Vertreter des Katasterkontrollleurs bestellt ist.

Er hat während dieser Zeit die Ordnung in den Geschäftsräumen zu handhaben und die Geschäftstätigkeit des Personals mit Ausnahme der Landmesser zu beaufsichtigen.

5. Die Erteilung schleuniger Katasterauszüge und Handzeichnungen usw., welche von den Antragstellern sofort in Empfang genommen werden, die Empfangnahme der Gebühren hierfür, die Entgegennahme von Anträgen der Grundeigentümer und sonstigen Beteiligten wegen Ausführung von Vermessungsarbeiten und Fortschreibungen und ähnliche sonstige Geschäfte kann der Zeichner während der Abwesenheit des Katasterkontrollleurs nach dessen Anordnungen selbständig erledigen und die bezüglichen Schriftstücke »In Vertretung« ausfertigen.

6. Schriftstücke, welche sich auf die von gewerbtreibenden oder anderen Landmessern ausgeführten Vermessungsarbeiten beziehen, dürfen in keinem Falle vom Zeichner unterschrieben werden.

Geschäftskreis des Katasteramtes.

§ 17.

Die Amtsgeschäfte des Katasterkontrollleurs umfassen namentlich

1. die Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Fortführung und Verwaltung der Grund- und Gebäudesteuerkataster;

2. auf Ersuchen des Gemeindevorstandes (Steuerausschusses) sowie des Landrats (Kreisauschusses) die Mitteilung der bei der Veranlagung oder Festsetzung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale, deren sie für Veranlagung der Kommunalabgaben bedürfen nach § 62 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS S 152) und nach § 16 Abs 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (GS S 159);
3. die Beschaffung von Vorarbeiten für die Veranlagung der Ergänzungsteuer;
4. die Mitwirkung bei der Verteilung der Renten nach den bestehenden besonderen Bestimmungen;
5. Auskunftserteilung auf Ersuchen der Amtsgerichte behufs Anlegung der Grundbücher und Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Kataster- und Grundbuch sowie für die Zwecke der gerichtlichen Zwangsvollstreckung, insoweit die Auskunft nach den Grund- und Gebäudesteuerkarten, -büchern und -akten sowie nach den sonstigen im Katasteramte beruhenden Karten, Büchern und Akten erfolgen kann und insoweit die für das Amtsgericht erforderlichen Unterlagen nicht als gebührenpflichtige Auszüge oder Abschriften aus den Grund- und Gebäudesteuernakten seitens der Eigentümer zu beschaffen sind;
6. alle mit den vorgebachten Geschäften in Beziehung stehenden und sonstigen, seiner Befähigung entsprechenden technischen Arbeiten, welche von dem Katasterkontrollleur nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen oder nach Anordnungen der Regierung auszuführen sind;
7. die Ausfertigung von Abzeichnungen, Abdrucken, Abschriften und Auszügen von und aus Karten, Rissen, Büchern und Akten nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen;
8. die Gewährung der Einsichtnahme in die Karten, Bücher und Fortschreibungsakten und die Entnahme von Auszügen oder Abschriften aus diesen in dem im § 41 bezeichneten Umfange.

§ 18.

Als Amtsgeschäfte des Katasterkontrolleurs (§ 17 Nr 6) gelten insbesondere auch die nachfolgend bezeichneten Arbeiten, insoweit deren katasteramtliche Ausführung von den Beteiligten beantragt und nicht mit Rücksicht auf die Lage der übrigen Amtsgeschäfte des Katasteramtes oder aus anderen Gründen auf Anordnung der Regierung abgelehnt wird:

1. Schlussvermessungen neu angelegter Eisenbahnen, Chaussees, Straßen, Kanäle, Deiche usw., gleichviel, ob sie in Verbindung mit Fortschreibungsvermessungen oder unabhängig davon ausgeführt werden;
2. Grenzwiederherstellungen sowie Vermessungen von in ihren Grenzen unveränderten Besitzstücken oder Besitzstückteilen, deren Grenzen im Felde bezeichnet oder nach gegebenen Unterlagen herzustellen sind;

3. Vermessungen zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Feststellung von Baufluchtlinien, zur Einteilung von Besitzungen für ihre wirtschaftliche Benutzung oder zur Verpachtung;
4. Nivellements und sonstige Höhenaufnahmen;
5. die Kartierung, Berechnung und sonstige Darstellung der Ergebnisse der unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten und damit verbundenen Vermessungsarbeiten;
6. Herstellung besonderer Kataster für Kommunalverwaltungen, insbesondere Kreise, Genossenschaften, Landwirtschaftskammern und sonstige Verbände zur Veranlagung und Erhebung der von ihnen zu erhebenden Abgaben, insbesondere der von den Gemeinden und Kreisen zu erhebenden Umsatzsteuer, Wertzuwachssteuer, Grundwertsteuer sowie die Mitteilung der zur Fortführung der vorbezeichneten Kataster erforderlichen Unterlagen;
7. die von den Beteiligten in Grundbuch- und Zwangsvollstreckungsangelegenheiten beantragte Feststellung der Identität, der Größe, der Zusammensetzung und rechtlichen Eigenschaft der Grundstücke oder der einzelnen in rechtlicher Beziehung verschiedenen Bestandteile von Grundstücken; die für diese Zwecke etwa erforderliche Anhörung der Beteiligten; die Prüfung der von diesen beigebrachten Karten, Vermessungsschriften und sonstigen Urkunden; Untersuchungen und Vermessungen an Ort und Stelle;
8. Arbeiten zur Aufstellung landschaftlicher Taxen.

Die Ausführung von Grenzhertstellungen kann von dem Katasterkontrollleur ohne weiteres abgelehnt werden, wenn sie nicht von einer öffentlichen Behörde oder von allen dabei beteiligten Grundeigentümern gemeinschaftlich beantragt worden und die benutzbaren Vermessungsunterlagen nicht derartig sind, daß die Grenzen hiernach in zuverlässiger Weise bestimmt werden können.

§ 19.

Bezüglich der im § 18 bezeichneten und ähnlichen Arbeiten sind folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Der Katasterkontrollleur kann solche Arbeiten innerhalb seines Amtsbezirks ohne vorherige Anordnung der Regierung ausführen, wenn zur örtlichen und häuslichen Erledigung im einzelnen Falle voraussichtlich nicht mehr als eine Arbeitszeit von zusammen fünf Tagen erforderlich ist.
2. Im übrigen darf der Katasterkontrollleur solche Arbeiten nur ausführen, nachdem die Regierung ihre Ausführung angeordnet und die Bedingungen festgestellt hat, unter welchen sie auszuführen sind.
3. Für jede der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Arbeiten ist vor ihrer Ausführung durch Aufnahme einer von den Bestellern mitzuvervollziehenden Verhandlung über mündlich gestellte Anträge, oder im Wege des Schriftwechsels, oder durch einen seitens der Regierung mit den Bestellern abzuschließenden Vertrag einwandfrei festzulegen, welchem Zwecke die

beantragte Arbeit dienen soll, welchen Umfang und welche Eigenschaften sie im übrigen haben soll, ob sie innerhalb einer bestimmten und dann welcher Frist zu liefern ist, und daß für die gelieferte Arbeit die nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Gebühren oder die für den besonderen Fall vereinbarten Vergütungen zur Staatskasse zu entrichten sind.

§ 20.

Zur Übernahme von Nebenämtern oder von Nebenbeschäftigungen, mit welchen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ist nach Maßgabe der Kabinettsordre vom 13. Juli 1839 (GS S 235) für jeden Fall die von der Regierung einzuholende vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Zu den vorbezeichneten Nebenbeschäftigungen gehört die Fortführung der Katasterbücherabschriften und der besonderen Kataster der Kommunalverwaltungen, Genossenschaften, Landwirtschaftskammern und sonstiger Verbände, insoweit deren Fortführung nicht nach bestehenden Bestimmungen zu den amtlichen Obliegenheiten des Katasterkontrolleurs gehört und die dem Katasterkontrollleur dafür zu gewährende Entschädigung nach besonderen Bestimmungen festzusetzen ist.

§ 21.

1. Der Katasterkontrollleur darf keine Landmesserarbeiten für eigene Rechnung ausführen oder durch andere ausführen lassen.

2. Ferner darf der Katasterkontrollleur und das in dem Katasteramtsbezirk mit katasteramtlichen Arbeiten beschäftigte Personal für die katasteramtlichen Arbeiten und für die mit diesen Arbeiten sowie mit Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen in Verbindung stehenden Arbeiten und Leistungen außer den nach den bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse zu vereinnehmenden Gebühren keinerlei Entschädigung ohne vorgängige Verfügung der Regierung annehmen.

V. Ausfertigung und Beglaubigung von Abzeichnungen. Abdrucken, Abschriften und Auszügen.

§ 36.

1. In den Katasterämtern sind nach den im Amte beruhenden Karten, Büchern usw. auf Antrag gegen Zahlung der dafür zur Staatskasse zu entrichtenden Gebühren auszufertigen:

- a) durch Druck vervielfältigte Katasterkarten und Stückvermessungsrisse und einzelner Teile der Karten und Risse, insoweit Abdrucke vorhanden sind,
- b) Abzeichnungen der Karten auf Pausleinen oder Pauspapier in der Regel in der Form von Handzeichnungen, Formular V 10,
- c) Auszüge aus den Katasterbüchern und Fortschreibungsverhandlungen, Formular V 21 bis V 15,

Heim. V 10
Seite 14
Form. V 10 bis V 15
Seite 15 u f

- d) Abschriften der Katasterbücher für Behörden, Genossenschaften usw. sowie von Feldbüchern, Vermessungsverhandlungen und Rentenverteilungsplänen,
 - e) Mitteilungen an die Gemeinden und Kreise zum Zwecke der Umsatzsteuer-, Wertzuwachssteuer- und Grundwertsteuerveranlagung (vgl. Randverfügung vom 17. Dezember 1907, II 11055).
2. Dagegen dürfen in den Katasterämtern nicht, oder in Ausnahme-fällen nur nach Ermächtigung durch die Regierung, ausgefertigt werden:
- a) Nachschickkopien der Katasterkarten,
 - b) Zusammenstellungen von Nachrichten aus den Katastern in anderen als den unter Nr. 1 bezeichneten Formen für Privatpersonen und -gesellschaften usw. sowie zu buchhändlerischen Zwecken.
3. Die im Katasteramt eingehenden Anträge auf Erteilung genauer Abzeichnungen der Katasterkarten sowie auf Erteilung von Auszügen oder Abschriften nach den noch bei der Regierung beruhenden Feldbüchern, Vermessungsverhandlungen usw. sind, nötigenfalls nach vorheriger Klarstellung oder Ergänzung des Antrages, an die Regierung weiterzugeben.
4. Die Abzeichnungen, Abdrücke, Abschriften und Auszüge aus den Katasterkarten und -büchern müssen dem in den Katasterbüchern und den Fortschreibungsprotokollen nachgewiesenen neuesten Bestande entsprechend ausgefertigt werden. Wenn hiervon ausnahmsweise, wie § 23 bei der Veranlagung der Gebäude im beschleunigten Verfahren nach § 31 der Katasteranweisung III oder auf besonderen Antrag abgewichen wird, so ist auf den Ausfertigungen ausdrücklich anzugeben, daß und inwieweit die Ausfertigungen dem im Kataster endgültig nachgewiesenen Bestande nicht entsprechen.
5. Die Erteilung von Auszügen aus den Grundsteuerfortschreibungsprotokollen darf unter keinen Umständen erfolgen, bevor die hierauf bezüglichen Form- und Bestandsveränderungen durch abgeschlossene Vermessung, Kartierung und Berechnung oder anderweit sachgemäß festgestellt und vorschriftsmäßig in die Fortschreibungsverhandlungen tatsächlich eingetragen worden sind.
6. Bei der Ausfertigung von Auszügen aus den Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen sind die besonderen Vorschriften in den §§ 39 und 40 der Katasteranweisung I zu beachten.
7. Der Katasterkontrollleur ist für die Übereinstimmung der Ausfertigungen mit den betreffenden Karten, Büchern und Verhandlungen verantwortlich (siehe § 4, Nr. 5).
8. Die Regierung hat jede bemerkte Unrichtigkeit in den Auszügen, sofern sie nicht nachweislich etwa in den Büchern usw. selbst enthalten ist, mit Geldbuße zu ahnden.

§ 37.

1. Alle Auszüge müssen in ihrer Form übersichtlich und so einfach angefertigt werden, wie es ihr Zweck gestattet.
2. Ist die natürliche Folge der Kartenblatt- (Flur-) und Parzellennummern oder der Buchstaben usw. in der Urschrift durch die Fortschreibung verloren gegangen, so muß sie in dem Auszuge möglichst wiederhergestellt

werden, falls nicht das Gegenteil ausdrücklich verlangt wird oder der Zweck eine Abweichung bedingt. Hierbei sind insbesondere die durch Formveränderungen entstandenen Parzellen nach ihrer Stamm- (Nenner-) Nummer und erst in zweiter Linie nach ihrer Zählernummer in die Reihenfolge der Parzellen des Kartenblattes (der Flur) einzuordnen.

3. In den Auszügen aus den Grundsteuerbüchern und -fortschreibungsverhandlungen sind, wenn nicht ein anderes beantragt worden ist, nur die Gesamtflächen und die Gesamterträge der einzelnen Parzellen einzutragen, dergestalt, daß die innerhalb der letzteren lediglich behufs der Grundsteuereinschätzung gebildeten einzelnen Bonitätsabschnitte als solche nicht aufgeführt, vielmehr nach Parzellen zusammengefaßt werden.

4. Auf Antrag ist in den Auszügen die Ursache der eingetretenen Veränderung oder der Art, worauf sie beruht, anzugeben.

§ 38.

1. In den anzufertigenden Auszügen sind die in Zahlen ausgedrückten Schlusssummen an Flächeninhalt, Grundsteuerertrag und Grundsteuer, oder an Gebäudesteuermessungswert und Gebäudesteuer im unmittelbaren Anschluß an die in Zahlen ausgedrückten Schlusssummen wörtlich zu wiederholen.

Der in Zahlen ausgedrückten Schlusssumme ist links vorzusetzen: „Gesamtsumme am (Datum)“.

Für Wiederholung der Schlusssummen in den Auszügen ist regelmäßig ein Stempelvordruck zu benutzen.

2. Die unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften angefertigten Auszüge aus den Grundsteuerunterlagen und den Gebäudesteuerrollen können nach eingetretenen Veränderungen ergänzt werden, oder es können diesen Auszügen und den nach den bisherigen Vorschriften angefertigten Auszügen „Ergänzungsauszüge“ beigelegt werden, die als solche auf der Titelseite zu bezeichnen sind.

Bei Ergänzungen ist die in dem ursprünglichen Auszuge zuletzt eingetragene Gesamtsumme vorzutragen, sodann je für sich der Abgang und der Zugang und endlich die neue Gesamtsumme in Zahlen und in wörtlicher Wiederholung nachzutragen.

Die Angabe auf der Titelseite über den Nachweis des neuesten Bestandes ist in diesen Fällen sachentsprechend zu ergänzen.

§ 39.

1. Die Handzeichnungen sind auf Zeichenkleinwand oder unter Benützung von Kartenabdrucken, oder auf Antrag auch auf Vanspapier in der Regel in einfachem oder doppeltem Altesformate mit Heftband anzufertigen.

2. Auf Antrag können sie in einem von dem Maßstabe der Katasterkarten abweichenden Maßstab und in einer von den allgemeinen Vorschriften der Katasterverwaltung abweichenden Auszeichnung ausgefertigt werden.

3. Bei Handzeichnungen ganzer Gemarkungen oder größerer Teile von Gemarkungen ist die Auszeichnung und die Titelschrift ihren besonderen Zwecken entsprechend anzuführen.

4. Auf Auszügen sind von den Interessenten vorgelegte, von öffentlich bestellten Landmessern ausgefertigte Handzeichnungen hinsichtlich ihrer Richtigkeit nach den Angaben des Grundsteuerkatasters oder der Fortschreibungsverhandlungen zu prüfen und zu beglaubigen.

§ 40.

1. Die Erteilung vollständiger Auszüge oder Abschriften in den Formen der §§ 37—39 an Behörden zu einem dienstlichen Zwecke der Reichs- oder Staatsverwaltung muß auf das notwendige Bedürfnis beschränkt werden.

Falls der in dem Antrag auf Erteilung von Auszügen bezeichnete oder durch Rückfrage festgestellte Zweck durch einfachere Zusammenstellungen oder sonstige Auskunftserteilung erfüllt werden kann, sind keine Auszüge oder Abschriften nach den Vorschriften in den §§ 37—39 zu erteilen.

Wenn die vorbezeichneten einfacheren Zusammenstellungen und sonstigen Auskunftserteilungen häufig und in größerem Umfang erforderlich sind, hat die Regierung über das Verfahren und die zu berechnenden (wenn auch nicht zur Staatskasse zu vereinnahmenden) Gebühren nötigenfalls nach vorheriger Verhandlung mit den betreffenden Behörden oder Geschäftsstellen die Genehmigung des Finanzministers zu den zu treffenden Anordnungen einzuholen.

VI. Einsichtnahme in die Karten, Bücher und Fortschreibungsakten und die Entnahme von Auszügen und Abschriften aus diesen.

§ 41.

1. Den Grund- und Gebäudeeigentümern oder deren Bevollmächtigten sind auf Verlangen die Katasterkarten und -bücher usw. zur Einsicht der ihr Eigentum betreffenden Stellen vorzulegen; auch ist ihnen jede tunliche Auskunft bereitwilligst zu erteilen.

2. Behörden oder Beamten ist zu steuerlichen, militärischen oder sonstigen dienstlichen Zwecken die Entnahme der nötigen Nachrichten in Gegenwart des Katasterkontrolleurs, des Katasterzeichners oder des Hilfszeichners gestattet.

3. Die Entnahme von Auszügen oder von Abschriften und Abzeichnungen aus den Katasterkarten und -büchern oder aus Fortschreibungsakten usw. darf der Katasterkontrollleur dritten Personen nur insoweit gestatten, als es von der Regierung genehmigt oder angeordnet ist. Der Katasterzeichner und der Hilfszeichner sind keinesfalls berechtigt, die Entnahme von Auszügen usw. dritten Personen zu gestatten.

4. Den öffentlich bestellten Landmessern ist, insoweit sie sich durch Vorlegung des Fortschreibungsvermessungsantrages ausweisen, die Einsichtnahme in die betreffenden Stellen der Katasterkarten und -bücher sowie die ausnahmsweise Entnahme von Auszügen aus der Reinkarte auf durchsichtigem Papier als vorläufige Unterlage von eiligen Fortschreibungsvermessungen zu gestatten.

VII. Gebühren für die von der Katasterverwaltung
auszuführenden Arbeiten nach dem Gebührentarife*)
vom 16. März 1909.

§ 46.

Der Katasterkontrolleur kann anordnen, daß vor der Ausführung von Arbeiten ein Vorschuß zur Deckung der Gebühren bei der Kreiskasse hinterlegt wird.

Er haftet für Ausfälle an Gebühren, wenn er nachweislich unter Nichtbeachtung der nötigen Vorsicht die Anordnung der Hinterlegung eines Kostenvorschusses unterlassen hat.

Berlin, den 16. März 1909.

Der Finanzminister

Frhr. von Rheinbaben.

*) Den Gebührentarif vom 16. März 1909 siehe Seite 37 uF.

Auszug aus
Abänderungen der Katasteranweisungen I, II
und III und den dazu erlassenen Verfügungen

2. An Stelle des Auszuges aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen (Muster VIII zu § 39 Nr. 1) tritt der Auszug aus den Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen Formular 13 der Geschäftsanweisung V vom 16. März 1909.
6. Ferner treten die folgenden zusätzlichen und abändernden Bestimmungen ein:

Katasteranweisung I

Zusatz zu § 2, Nr. 1

Von der Beibringung der zur Fortschreibung der Veränderungen im Hofraumbestande erforderlichen Unterlagen kann abgesehen werden, wenn durch einfache Auskunft der Gemeinde- und Gutsvorstände oder durch sonstige Unterlagen die ungefähre Größe der nach Kategorie D zu überführenden oder aus ihr auszufordernden Flächen festgestellt werden kann.

Zusatz zu § 38, Nr. 3

Ähnlich ist zu verfahren, wenn die nach Kategorie D zu überführenden oder aus ihr auszufordernden Hofraumflächen gemäß § 2 (letzter Absatz) zur Fortschreibung gelangen.

Katasteranweisung II

Zusatz zu § 14, Nr 1

Zusoweit die Lage der Messungslinien nicht durch im Felde vorhandene Grenzmaße oder sonstige dauernde Marken sowie durch einfache gesicherte Abmessungen von diesen bestimmt ist, sind sovieler Punkte der Messungslinien in geeigneter Weise dauerhaft zu vermarken und einzumessen, daß danach die Messungslinien im Felde bei späteren Arbeiten wieder hergestellt werden können.

Die Messungslinien sind möglichst so anzulegen, daß sie bei etwaiger späterer Vermessung benachbarter Grundstücke mit den hierfür erforderlichen Messungslinien in einfacher Weise verbunden werden können.

Die zur Herstellung solcher einfachen Verbindungen erforderlichen Anschlußmessungen sind von Amts wegen auszuführen.

Zu §§ 36 und 37

An Stelle der Vorschriften im 2. Absatz des § 36 Nr 1 treten die folgenden Vorschriften:

Außerdem ist im Falle der Aufmessung mehrerer zusammenhängender Grundstücke der Gesamtflächeninhalt der Grundstücksmaße unter möglichstster Benützung der Messungszahlen zu berechnen; auf diesen Gesamtflächeninhalt sind die Flächeninhalte der Parzellen zurückzuführen.

Für Trennstücke, welche in einer bestimmten Größe abgemessen worden sind, deren Flächeninhalt demnach nur zu berechnen ist, um festzustellen, daß die Grenzen im Felde richtig abgesteckt und richtig kartiert sind, ist der berechnete Flächeninhalt im Berechnungshefte zu durchstreichen und dafür die im Felde abgemessene Flächengröße einzutragen.^{*)}

^{*)} Ist beispielsweise von einem Besitzstück ein Teil von 25 ar Größe abgemessen worden und das Ergebnis der Flächenberechnung für diesen Teil 0,2508 ha, so ist diese Zahl zu durchstreichen und dafür 0,2500 ha als endgültiger Flächeninhalt einzutragen.

Die Vorschriften im § 36, Nr 14, 3. Absatz und Nr 15 bis 17 sowie die Vorschriften im § 37 werden aufgehoben und durch die folgenden Zusätze zum § 36 ersetzt:

15. Die nach den Vorschriften unter Nr 1 bis 14 ermittelten Flächeninhalte sind in das Kataster zu übernehmen, insbesondere auch für Trennstücke, welche von einem Besitzstück auf Antrag der Beteiligten nach Anweisung der Trennungslinien im Felde, nach Angaben über die zur Bestimmung der Trennungslinien abzugebenden Längenmaße oder nach Angabe des festzuhaltenden Flächeninhalts der Trennstücke abgemessen worden sind.

16. Die in das Kataster zu übernehmenden Flächeninhalte der Reststücke, die nach Abmessung der unter Nr 1 bezeichneten Trennstücke übrig bleiben, sind, wenn nicht anderes von den Beteiligten beantragt worden ist, nach den vorhandenen Unterlagen sachgemäß zu ermitteln.

Dies kann in Ermangelung eines nach der Sachlage besser erscheinenden Verfahrens geschehen,

- a) indem nach sachgemäßer Übernahme der Reststücksgrenzen in die Ergänzungskarte der Gesamtflächeninhalt der Trennstücke und die Flächeninhalte der Reststücke nach der Ergänzungskarte und den übrigen zu benutzenden Unterlagen vorschriftsgemäß berechnet und, falls dies angezeigt erscheint, auf den bisher im Kataster nachgewiesenen oder zuvor durch Fortschreibung nach den vorliegenden Unterlagen berichtigten Flächeninhalt zurückgeführt werden^{*)};
- b) falls der Gesamtflächeninhalt der Trennstücke nicht mehr als ein Viertel des Flächeninhalts des Stammgrundstücks beträgt, indem der Gesamtflächeninhalt der Trennstücke von dem bisher im Kataster nachgewiesenen oder zuvor durch Fortschreibung nach den vorliegenden Unterlagen berichtigten Flächeninhalt abgezogen wird.

^{*)} Der sich hiernach ergebende Gesamtflächeninhalt der Trennstücke ist nicht weiter zu verwenden.

Zu § 41

Die Bestimmungen im § 41 werden aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Falls die im § 40 bezeichneten Vermessungsschriften nicht vollständig sind oder an deren Stelle Unterlagen beigebracht werden, die für die Katasterverwaltung nicht ohne weiteres verwendbar sind, so kann auf Antrag der Beteiligten die nötige Vervollständigung der Vermessungsschriften gegen Zahlung der für diese Arbeiten zu berechnenden Gebühren (Artikel 8 und 9 des Gebührentarifs vom 16. März 1909) ausgeführt werden.

Zu § 42

Die Bestimmungen im § 42 werden ersetzt durch die folgenden Bestimmungen:

§ 42

1. Der Katasterkontrollleur hat die beigebrachten Vermessungsschriften geringeren Umfangs und einfacher Art binnen 14 Tagen zu prüfen. Falls die Prüfung nach Umfang und Art der Vermessungsschriften innerhalb dieser Frist nicht ausgeführt werden kann, ist dies demjenigen mitzuteilen, welcher die Vermessungsschriften zur Prüfung vorgelegt hat.

2. Die vorgelegten Vermessungsschriften oder Unterlagen sind von Amts wegen ohne Vornahme von Feststellungen im Felde daraufhin zu prüfen:

- a) ob sie den Vorschriften in den vorstehenden §§ 39 und 40 entsprechen,
- b) ob durch die aufgenommene Messungsverhandlung und durch die übrigen Vermessungsschriften die Umfangsgrenzen der vermessenen

Befristung derart festgestellt sind, daß aus der Übernahme der Vermessungsschriften oder der Unterlagen in das Kataster keine Schädigung der Rechte Dritter folgt,

- c) ob das Verfahren bei der Vermessung, Kartierung und Berechnung im allgemeinen sachgemäß ist, und ob gegen die Richtigkeit dieser Arbeiten nach einzelnen Stichproben Anstände zu erheben sind.

3. Auf Antrag der Beteiligten kann eine weitergreifende Prüfung der beigebrachten Vermessungsschriften und Unterlagen, insbesondere bezüglich der Richtigkeit der Vermessung, Kartierung und Berechnung gegen Zahlung der für die nach dem gestellten Antrage nötigen Prüfungsarbeiten nach Maßgabe des geltenden Gebührentarifs zu berechnenden Gebühren (Artikel 8 des Gebührentarifs vom 16. März 1909) ausgeführt werden.

4. Daß und inwieweit die Prüfung der beigebrachten Vermessungsschriften und Unterlagen ausgeführt worden ist, ist in einer den Vermessungsschriften beizufügenden Niederschrift anzugeben. In dieser Niederschrift sind die nach Nr. 2 c. vorgenommenen Stichproben anzuführen.

5. Die sich bei der Prüfung der beigebrachten Vermessungsschriften und Unterlagen ergebenden, gegen die Übernahme der Vermessungsschriften und Unterlagen geltend zu machenden Anstände sind, insoweit sie nicht nach dem Ermessen des Katasterkontrolleurs ohne weiteres im Katasteramt in einfacher Weise erledigt werden können, denjenigen mitzuteilen, welche die Prüfung und die Übernahme des Materials in das Kataster beantragt haben, mit dem Anheimstellen, für die Behebung der Anstände selbst zu sorgen oder deren Behebung beim Katasteramt unter Verpflichtung zur Zahlung der dafür zu berechnenden Gebühren zu beantragen.

7. Im übrigen treten für alle diejenigen Sachen, worüber in der Geschäftsanweisung V vom 16. März 1909 und in dem Gebührentarif vom 16. März 1909 Bestimmungen getroffen worden sind, diese Bestimmungen vom 1. April 1909 an die Stelle früher erlassener Bestimmungen und Verfügungen.

Berlin, den 16. März 1909

Der Finanzminister

Frhr. von Rheinbaben

Formulare zur Geschäftsanweisung V
für die Katasterämter

Katasterverwaltung

Formular V 10

Gemachung Blankenburg

Nach Niederharnim

Handzeichnung nach den Katasterkarten

von einem Teile des in der Grundbesitzmatrikel des Gemeindebezirks Pankow auf Blatt No. 470 im Grundbuche Band 7 Blatt 331 als Eigentum von

Kerkow, Karl August, Baumeister in Pankow

eingetragenen Grundstücke

1. Die Grenzen dieser Grundstücke sind durch gelbe Farbstreifen bezeichnet.
2. Die Grenzen und Dimensionen neu entstandener Parzellen sind rot eingetragen.
3. Die rot eingetragenen Dimensionen der Grundstückserweiterer sind vorläufige Angaben.

Eingetragen, Pankow, den 3. Januar 1910.

Königliches Katasteramt

Müller.

Kartenblatt (St. 1) 1 u. 2.

Ungeschnittener Maßstab 1:2500.

Kartenblatt 2.

Kartenblatt 1.

Parzelle 780 Krüger, Paul.

781 Berndt, Friedrich.

782 Pohl, Hermann.

Straße 24

Straße 8

Kerkow, Karl

Straße 9

August

Kerkow,

Karl August

Pank

straße

Quittung.

2,00 M.

Gebühren

für die Staats-

kasse empfangen-

am

3. 1. 1910

Müller

Katasterverwaltung

Formular V 11

Kreis Niederbarnim

Katasteramt Pankow

Auszug aus der Grundsteuermutterrolle

des

Gemeindebezirks Blankenburg,

enthaltend

alle unter Artikel Nr 17

als Eigentum von Scharf, Wilhelm, Schneidermeister

in Berlin, Quitzowstraße 139,

eingetragenen Grundstücke.

Pankow, den 30. Oktober 1909

1. Dieser Auszug enthält den in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel Nr 17 nachgewiesenen neuesten Bestand.
2. Veränderungen im Wege der Fortschreibung haben bis heute nicht stattgefunden.^{*)}
3. Die im Wege der Fortschreibung bis heute stattgefundenen Veränderungen sind in dem unten beigefügten besondern Auszug aus den Fortschreibungsverhandlungen nachgewiesen.^{*)}

Pankow, den 26. November 1909.

Wie vorstehend unter Nr 1 und 2.

Quittung 1,00 M ^{Siegel} Gebühren für die Sigatklasse empfangen am <u>30. 10. 1909</u>	Quittung 0,50 M ^{Siegel} Gebühren für die Staatsklasse empfangen am <u>26. 11. 1909</u>
--	---

^{*)} Das nicht Zutreffende ist zu streichen

Bezeichnung der Parzellen

[illegible]

Katasterverwaltung
Formular V 12

Kreis *Niederbarnim*

Katasteramt *Pankow*

**Auszug
aus der Grundsteuermutterrolle**

des

Gemeindebezirks Blankenburg,

enthaltend

alle unter Artikel Nr 250

als Eigentum von *Lützow, Johannes Christian, Ackerbürger*

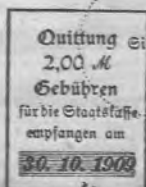
in Blankenburg

eingetragenen Grundstücke

und die Grenznachbarn dieser Grundstücke.

Pankow, den 30. Oktober 1909.

1. Dieser Auszug enthält den in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel Nr 250 nachgewiesenen neuesten Bestand.
2. Veränderungen im Wege der Fortschreibung haben bis heute nicht stattgefunden.^{*)}
3. Die im Wege der Fortschreibung bis heute stattgefundenen Veränderungen sind in dem unten beigefügten besonderen Auszug aus den Fortschreibungsverhandlungen nachgewiesen.^{*)}



Müller

^{*)} Das nicht Zutreffende ist zu streichen.

Formular V 12. Auszug aus der Mutterrolle

Bezeichnung der Parzellen												
Kaufende Nummer	Name der Gemarkung	Nummer		Bezeichnung nach dem Grundbuche	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt		Reinertrag	Jahresbetrag der Grundsteuer	Sondergebühren für das Jahr
		bei Ratenszahlung (des Blat)	der Parzell					ha	qm			
		1	2					3	4			
<i>I. Beispiel.</i>												
1	Blankenburg	2	106	6	265	Hinterm Mittelweg	Acker	7	4 81	07		1905
2			185			dieselbst	Acker	5	6 23	24		"
			126			dieselbst	Acker	5	6 79	27		"
			137			dieselbst	Acker	5	8 33	33		"
3			214			In der Acht	Acker	6	1 92	05		"
			1721			dieselbst	Acker	6	3 67	10		"
			218									
			1722			dieselbst	Acker	6	3 62	10		"
			215									
4			226			dieselbst	Acker	3	5 72	54		"
5			256			dieselbst	Wiese	4	82	10		"
6			779			Auf Marschelacker	Wiese	5	2 65	17		"
7			882			Scheelenbitzen	Wiese	5	2 27	14		"
8			503			Auf Dürrenbitz	Wiese	4	79	09		"
Gesamtsumme am								30. Oktober 1909		47 62 2 20 63		
wörtlich: <u>sechzig</u> Hektar <u>nebenundvierzig</u> Ar												
<u>zweihundertsechzig</u> Quadratmeter Flächeninhalt mit <u>zwei</u> Taler												
<u>neunzig</u> Hundertstel Reinertrag und <u>sechzig</u> Mark												
<u>dreihundertsechzig</u> Pfennig Grundsteuer.												
						Königliches Katasteramt Müller						

mit Angabe der Grenznachbarn

Seite 7.

Angabe der Grenznachbarn					
einerseits			anderseits		
Name des Gemein- (Guts-)besitzers sowie nützigenfalls Katen- blatt (Hut) und Dazugehörige Nr.	Artifel Nr.	Name und Wohnort der angrenzenden Besitzer	Name des Gemein- (Guts-)besitzers sowie nützigenfalls Katen- blatt (Hut) und Dazugehörige Nr.	Artifel Nr.	Name und Wohnort der angrenzenden Besitzer
11	12	13	14	15	16
2.	1315 60	226 Krötze, Johann Joseph, Witwe u. Miteigentümer in Blankenburg	107	226	Krötze, Johann Joseph, Witwe u. Miteigentümer in Blankenburg
	1643 134	432 Schug, Jakob, daselbst	142	293	Nerkoyen, Matthias Joseph, Schmied, daselbst
	213	360 Nickels, Johann Peter und Ehefrau, daselbst	217	320	Dietrichs, Johann Peter, Ackerer, daselbst
	225	223 Schmitz, Joseph, daselbst	227	89	Kaspas, Matthias, das.
	255	23 Nicolay, Peter Christoph, daselbst	257	288	Fuchs, Johann II, daselbst
	780	420 Schug, Matthias, Ackerer, daselbst	778	169	Krötze, Johann Joseph, Witwe, daselbst
	851	267 Hansen, Johann, Ackerer, daselbst	891	290	Hansen, Matthias, daselbst
	904	145 Theisen, Johann Peter II, daselbst			Weg

Formular V 12. Auszug aus der Mutterrolle

Bezeichnung der Parzellen													
Vorläufige Nummer	Name der Bemerkung	Nummer		Bezeichnung nach dem Grundbuche	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt			Reinertrag	Jahresbetrag der Grundsteuer	Zugetheilten für das Jahr
		des Katastrals (der Flur)	der Parzelle					ha	a	qm			
								Ztr.	1/2	M. Pf.			
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10			
<i>II. Beispiel.</i>													
1	Blankenburg	1947 2617 3012	2	8 270	Zwischen dem Dorfe	Wiese	1	2	38		28		1905
					Erbsengarten	Wiese	5	1	09		07		"
2		3791 5149 1770 3001			Bei der Aufahrt	Wiese	3	5	54	1	08		"
					dasselbst	Wiese	3	5	54	1	09		"
3		1706 1779 3125			Im Dorfe	Hofraum			6	43			"
					dasselbst	Wiese	4	4	40		52		"
4		3071 3101			In den großen Stücken	Acker	3	2	88		27		"
5		3007 3011 3012	3		das. II D	Acker	5	6	37		25		"
					das. II D	Acker	5	6	37		25		"
6		3001 3002 3003 3004			In den Hufen	Acker	5	4	41		17		"
					dasselbst	Acker	3	3	33		32		"
					dasselbst	Acker	1/2 2	2	96		35		"
							1/2 5	2	98		11		"
Gesamtsumme am 30. Oktober 1909								54	68	1	76	1	37
wörtlich: Seltor vierundfünfzig Ar achtundsechzig Quadratmeter Flächeninhalt mit vier Taler sechsundsechzig Hundertstel Reinertrag und einer Mark siebenunddreißig Pfennig Grundsteuer.													
 Siegel						Königliches Katasteramt Müller							

mit Angabe der Grenznachbarn

Seite 1

Angabe der Grenznachbarn						
einerseits			anderseits			
Name des Gemeinde- (Guts-)bezugs sowie notigenfalls Karten- blatt (Hut.) und Parzellen Nr.	Artikel Nr.	Name und Wohnort der angrenzenden Besitzer	Name des Gemeinde- (Guts-)bezugs sowie notigenfalls Karten- blatt (Hut.) und Parzellen Nr.	Artikel Nr.	Name und Wohnort der angrenzenden Besitzer	
11	12	13	14	15	16	
2.	1029	376	Ahlert, Matthias Joseph, in Blankenburg	1033	158	Gemeinde Blankenburg
	1823 1034	108	Nicolay, Johann, Soldat in Saarlouis			Aufstößer
	1122	386	Hansen, Matthias, Ackerer in Blankenburg	1882 1124	224	Fuchs, Johann II, daselbst
	1226	128	Hertzer, Adolf, Büdner in Blankenburg	1278 1239	360	Nickels, Peter, Ackerer daselbst
3.	148	323	Hansen, Peter I, Ackerer daselbst	151	98	Linden, Jakob, daselbst
	1130 201	327	Schug, Jakob, Ackerer daselbst	1172 207	224	Fuchs, Johann II, daselbst

Katasterverwaltung

Formular VI 3

Kreis *Niederbarnim*

Katasteramt *Pankow*
Rechnungsjahr: 1909

Auszug

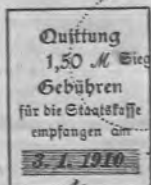
aus den Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen

des

Gemeindebezirks Blankenburg

Pankow, den 3. Januar 1910

1. Dieser Auszug enthält alle Form- und Bestandsveränderungen der darin bezeichneten Grundstücke, welche noch nicht endgültig in die Katasterbücher übernommen worden sind.
2. Die in Spalte 13 rot eingetragenen Namen der Grundstückserwerber sind vorläufige Angaben. Die Fortschreibung der betreffenden Parzellen auf den neuen Eigentümer erfolgt erst, nachdem der Eigentumsübergang durch Eintragung in das Grundbuch stattgefunden hat.)
3. Die im § 51 der Katasteranweisung I bezeichnete Anschließfrist von 21 Tagen zur Erhebung von Einwendungen gegen die Eintragungen in das Fortschreibungsprotokoll ist noch nicht abgelaufen.)
4. Die gegen die Eintragungen gemachten Einwendungen sind noch nicht erledigt.)



*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Alter Bestand																
Kaufende Nummer		Verzeich- nung nach dem Gemeinde- kataster		Des bisherigen Eigentümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.		Ge- wer- bung	Num- mer		Bezeich- nung der Lage u. dgl. m.	Kultur- art	Klasse	Flächen- inhalt	Rein- ertrag	Jahres- betrag der Grund- steuer		
Hauptein- trag	Zusatz- eintrag	Hauptein- trag	Zusatz- eintrag	des Katasters (von 1800)	der Parzelle		ha	a							qm	10
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
1. Beispiel.																
1	470	7	331	Kerkow, Karl August, Bau- meister in Pankow	Blan- ken- burg	1 788 39	Vorstadt	Acker	4	1	44	90	10	20		
										1	44	90	10	20	2	94

Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen

Seite 1

Neuer Bestand																
Num- mer	Bezeich- nung nach dem Grund- buche	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigentümers (schwer), des dem Kataster- amte bezeichneten Grundstücks- erwerbers (rot)	Num- mer		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturort	Klasse	Flächen- inhalt			Rein- ertrag	Jahres- betrag der Grund- steuer				
			des Katastrals (der Jahr)	der Parzelle				ha	a	qm						
1.2	1.3		1.4	1.5	1.6	1.7	1.8	1.9	2.0	2.1	2.2	2.3				
170	7 331	Kerkow, Karl August, Bau- meister in Pankow	1	1053 39	Vorstadt	Acker	4	61	20	4	31					
				1054 39	das.	dgl.	4	26	1	1	83					
				1055 39	das.	dgl.	4	17		1	20					
				1056 39	das.	dgl.	4	40	69	2	86					
Gesamtsumme am								3. Januar 1910		1	44	90	10	20	2	94
wörtlich: ein ————— Hektar vierundsechzig ———— Ar neunzig ————— Quadratmeter Flächeninhalt mit zehn ————— Taler neunzig ————— Hundertstel Reinertrag und zwei ————— Mark vierundneunzig ————— Pfennig Grundsteuer.																
Königliches Katasteramt Müller																
																

Formular V 13. Auszug aus den

Alter Bestand																		
Auftrags-Nummer		Nacht der Matr.-stelle		Seignierung nach dem Grundbuche	Des bisherigen Eigentümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer	Gemarkung	Nummer		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt			Reinertrag	Jahresbetrag der Grundsteuer	# + Pf	
							des Katastrals (ex. Anst.)	der Parzelle				ha	a	qm				Lit.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
II. Beispiel.																		
1	2	1	2	Böttger, Hugo, Wittke Emma, geb. Klaus in Blankenburg, Haus Nr 3	Blankenburg	3	65	In den großen Stücken	Acker	5	4	50	66	21	18			
												4	50	66	21	18	6	08

Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen

Seite 1

Neuer Bestand																	
Art der Mutter- stelle	Bezeich- nung nach dem Grund- buche	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigentümers (soweit) des dem Kataster- amt bezeichneter Grundstücks- erwerbers (ver)	Num- mer		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Klasse	Flächen- inhalt			Rein- ertrag		Jahres- betrag der Grund- steuer				
			des Katasters (der Abt.)	der Pargelle				ha	a	qm	Fl.	h.	M	Pf			
12	13		14	15	16	17	18	19			20		21				
45	2 43	Böttger, Karl, Landmann in Blankenburg, Haus Nr 11	3	224 65	In den großen Stücken	Acker	5	2	25	33	10	59					
87	3 74	Böttger, Fried- rich, Makler dasselbst, Haus Nr 24		225 65	das.	dgl.	5	2	25	33	10	59					
Gesamtsumme am								3. Januar 1910			4	50	06	21	18	6	08

wörtlich: vier Hektar einundzwanzig Ar
sechshundsechzig Quadratmeter Flächeninhalt mit einundzwanzig Taler
achtzehn Hundertstel Reinertrag und sechs Mark
acht Pfennig Grundsteuer.

Siegel

Königliches Katasteramt
 Müller

Formular V 13. Auszug aus den

Alter Bestand																		
Kaufende Nummer	Gutteil der Katastralg.		Bezeichnung nach dem Grundbuche	Des. bisherigen Eigentümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer	Gemarkung	Nummer	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt			Reinertrag	Jahresbetrag der Grundsteuer				
	Blatt	Zusatzblätter								ha	a	qm			Lit.	1/100	M	Pf
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15				
III. Beispiel.																		
1	905	11.3.21	Gerichte, Robert, Schlosser in Buch	Blankenburg	2	134	Nr 1, Hauptplan beim Dorfe	Acker	3		1	35		14				
						24												
						135	dgl.	3			7	64		81				
						24												
											8	99		95 27				

Seite 1

Wörtlich:	Sektar	acht	Ar
beurtheile	Quadratmeter Flächeninhalt mit		Taler
beurtheile	Hundertstel Reinertrag und		Mark
beurtheile	Nfennig Grundsteuer.		

Die Veränderung ist dadurch bedingt, daß in den Katasterbüchern für die vorbezeichneten Parzellen unrichtige Flächen eingeführt waren. Die Einspruchsfrist gegen die diese Parzellen betreffenden Eintragungen läuft am 15. Januar 1910 ab.



Königliches Katasteramt
Müller

Katasterverwaltung
Formular V 14

Kreis *Niederbarnim*

Katasteramt *Pankow*

**Auszug
aus der Gebäudesteuerrolle**

des

Gemeindebezirks Blankenburg,

enthaltend

alle unter Rollen Nr 2

als Eigentum von Giese, August, Bauerngutsbesitzer

in Blankenburg

eingetragenen Gebäude.

Pankow, den 30. Oktober 1909.

1. Dieser Auszug enthält den unter Nr 2 der Gebäudesteuerrolle nachgewiesenen neuesten Bestand
2. Veränderungen im Wege der Fortschreibung haben bis heute nicht stattgefunden *)
3. Die im Wege der Fortschreibung bis heute stattgefundenen Veränderungen sind in dem unterm heutigen Tag ausgefertigten künftigen Auszug aus den Gebäudesteuerfortschreibungsverhandlungen nachgewiesen.



*) Daß nicht Staatskasse ist zu verstehen.

Formular V 14. Auszug aus der Gebäudesteuerrolle

Seite 1.

Bezeichnung der Gebäude													
Nummer der Gebäudeparzelle	Ortliche oder ortsübliche Bezeichnung der Befigung	Bezeichnung nach dem Grundbuche	Bezeichnung der Befigung und Größe der Hofräume, Gebäudestellen und Hausgärten nach der Grundsteuerrolle					Gattung der Gebäude und Befigung der Hofräume und Hausgärten	Jährlicher Nutzungswert		Jahresbetrag der Gebäudesteuer		
			Nummer		Flächeninhalt	W	G						
			des städt.	des ländl.									
									des städt.	des ländl.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
12	Bühnengut Haus Nr 7	1 B	6	1	62	19 40	a Wohnhaus mit Hofraum	21 00	14	8	40		
							b Tagelöhnerhaus	38	4	1	20		
							c Stall						
							d Scheune						
Gesamtsumme am 30. Oktober 1909								248		0	60		
wörtlich: — Zweihundertachtundvierzig — Mark Nutzungswert und — neun — Mark — sechzig — Pfennig Gebäudesteuer.													
Königliches Katasteramt Müller 													

Katasterverwaltung
Formular V 15

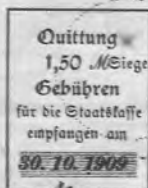
Kreis *Niederbarnim*

Katasteramt *Pankow*
Rechnungsjahr 1909

Auszug
aus
den Gebäudesteuerfortschreibungsverhandlungen
des
Gemeindebezirks Blankenburg

Pankow, den 30. Oktober 1909

1. Dieser Auszug enthält alle Bestandsveränderungen der darin bezeichneten Gebäude, welche noch nicht endgültig in die Gebäudesteuerrolle übernommen worden sind.
2. Die in den §§ 10 und 11 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Auschlussfristen zur Erhebung von Einwendungen gegen die Veranlagung sind noch nicht abgelaufen.*)
3. Die gegen die Eintragung gemachten Einwendungen sind noch nicht erledigt.)



*) Das nicht Jahressende ist zu berücksichtigen.

Formular V15. Auszug aus den

Alter Bestand													
Orts- und Verzeich- nung der Gebäude nach Strasse, Haus- nummer oder	Bezeich- nung nach dem Grund- buche	Des Gebäudeeigen- tums Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer	Bezeichnung nach der Grundsteuerrollenrolle				Der Ge- bäude- steuer- rolle Nr. Lit.	Gattung des Ge- bäudes	Jährlicher Nutzungswert		Jahresbetrag der Gebäudesteuer		
			Be- zeichnung	Nummer		Flächen- inhalt			W Wohn- räume	G Gewer- liche Räume	Steuerhöhe	Jahresbetrag der Gebäudesteuer	
				1	2								3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
			Bisher in der Gebäudesteuerrolle nicht enthalten.										

Gebäudesteuerfortschreibungsverhandlungen

Seite 7.

Neuer Bestand

Ortsbildliche Bezeichnung der Befigung nach Straße, Haus- nummer u. s. w.	Bezeich- nung nach dem Grund- buche	Des Gebäudeeigen- tums Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer	Bezeichnung nach der Grundsteuer Mutterrolle						Der Ge- bäude- steuer- rolle	Der Ge- bäude- steuer- rolle	Jährlicher Nutzungswert	Jahresbetrag der Gebäudesteuer					
			Nummer			Flächen- inhalt	ha	a	qm			W Wohn- räume	G Gewer- liche Räume	Steuersumme	m		
			Ar- tikel	Re- kord- buch (der Bau)	der Par- zelle												
13		14	15	16	17	18				19	20	21	22	23	24		
Dorf- straße Nr 18	1	44	Peters, Hugo, Klempner in Blankenburg	54	2	125 32	4	27	47	a.	Wohn- haus mit Hof- raum	300		17	12 00		
										b.	Werk- statt und Stall		90	8	1 80		
												300	90		12 00 1 80		
Gesamtsumme am 30. Oktober 1909												390		13 80			

wörtlich: dreihundertundneunzig Mark Nutzungswert und

dreizehn Mark achtzig Pfennig Gebäudesteuer.

Das Gebäude ist im beschleunigten Verfahren neu veranlagt. Die Einspruchsfrist gegen die Veranlagung läuft am 10. November 1909 ab.

Königliches Katasteramt
Müller

wörtlich: dreihundertundneunzig Mark Nutzungswert und

dreizehn Mark achtzig Pfennig Gebäudesteuer.

Das Gebäude ist im beschleunigten Verfahren neu veranlagt. Die Einspruchsfrist gegen die Veranlagung läuft am 10. November 1909 ab.



Königliches Katasteramt
Müller

Gebührentarif

vom 16. März 1909

zur Bezahlung der nach den bestehenden Bestimmungen seitens der Katasterverwaltung zu erteilenden oder zu beglaubigenden Abzeichnungen, Abdrucke, Abschriften und Auszüge aus Karten, Stückvermessungsarissen, Büchern und Akten, sowie zur Bezahlung der katasteramtlichen Vermessungsarbeiten und anderer technischen Arbeiten nebst dem Tarif der Katasterfortschreibungsgebühren vom 15. Dezember 1898

(Nicht gültig für die Hohenzollernschen Lande.)

Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen																														
	A. Für Abzeichnungen, Abdrucke, Abschriften und Auszüge aus den Karten, Stückvermessungsrisen, Büchern und Akten sowie aus Rentenverteilungsplänen Artikel 1 Am Gebühren für genaue Abzeichnungen von Ur- und Ergänzungskarten der Katasterverwaltung, sowie von anderen Parzellarkarten sind zu berechnen: a) für Abzeichnungen, welche nach den allgemeinen Vorschriften der Katasterverwaltung ausgezeichnet werden und welche zu fertigen sind																														
	<table><tr><th>in einer Größe (in $\frac{1}{8} = 25/33$ cm eines Kartenbogens [KB] von 100/67 cm) von</th><th>a $\frac{1}{8}$ KB</th><th>b $\frac{2}{8}$ KB</th><th>c $\frac{4}{8}$ KB</th><th>d $\frac{8}{8}$ KB</th></tr><tr><td>1 mit 1 bis 10 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen</td><td>3,00 M</td><td>4,00 M</td><td>6,00 M</td><td>8,00 M</td></tr><tr><td>2 mit 11 bis 20 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen</td><td>4,00 "</td><td>5,00 "</td><td>7,50 "</td><td>10,00 "</td></tr><tr><td>3 mit 21 bis 40 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen</td><td>5,00 "</td><td>6,00 "</td><td>9,00 "</td><td>12,00 "</td></tr><tr><td>4 für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitte und Gebäudeflächen 1 M mehr</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>5 und bei größerem Format der einzelnen Abzeichnungen für jeden weiteren vollen oder angefangenen $\frac{4}{8}$ KB in der Größe 2 M mehr;</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	in einer Größe (in $\frac{1}{8} = 25/33$ cm eines Kartenbogens [KB] von 100/67 cm) von	a $\frac{1}{8}$ KB	b $\frac{2}{8}$ KB	c $\frac{4}{8}$ KB	d $\frac{8}{8}$ KB	1 mit 1 bis 10 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen	3,00 M	4,00 M	6,00 M	8,00 M	2 mit 11 bis 20 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen	4,00 "	5,00 "	7,50 "	10,00 "	3 mit 21 bis 40 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen	5,00 "	6,00 "	9,00 "	12,00 "	4 für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitte und Gebäudeflächen 1 M mehr					5 und bei größerem Format der einzelnen Abzeichnungen für jeden weiteren vollen oder angefangenen $\frac{4}{8}$ KB in der Größe 2 M mehr;				
in einer Größe (in $\frac{1}{8} = 25/33$ cm eines Kartenbogens [KB] von 100/67 cm) von	a $\frac{1}{8}$ KB	b $\frac{2}{8}$ KB	c $\frac{4}{8}$ KB	d $\frac{8}{8}$ KB																											
1 mit 1 bis 10 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen	3,00 M	4,00 M	6,00 M	8,00 M																											
2 mit 11 bis 20 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen	4,00 "	5,00 "	7,50 "	10,00 "																											
3 mit 21 bis 40 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen	5,00 "	6,00 "	9,00 "	12,00 "																											
4 für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitte und Gebäudeflächen 1 M mehr																															
5 und bei größerem Format der einzelnen Abzeichnungen für jeden weiteren vollen oder angefangenen $\frac{4}{8}$ KB in der Größe 2 M mehr;																															

Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen
6.	b) für jede volle oder angefangene Stunde Mehrarbeit, welche verursacht wird durch Zusammentragung der in mehreren Karten gegebenen Darstellungen, Übertragung der vorliegenden Karten in einen anderen Maßstab, Neukartierung auf Grund vorhandener Messungszahlen, Eintragung von Messungszahlen und Flächenmaßen aus den vorhandenen Unterlagen in die Kartenabzeichnungen, sowie von Eigentümernamen in größere Handzeichnungen, welche nicht nur die Grundstücke eines Eigentümers enthalten, durch beantragte, von den allgemeinen Vorschriften der Katasterverwaltung abweichende Auszeichnung und dergleichen 1 M.
7.	c) die Mehrkosten, welche dadurch entstehen, daß statt des gebräuchlichen Zeichenpapiers auf Antrag ein teureres Papier für die Abzeichnungen verwendet wird.
8.	Die Gebühren nach Nr 1 bis 7 sind auch dann im ganzen Betrage zu berechnen, wenn die Abzeichnungen für verschiedene Sachen auf einem Kartenbogen gefertigt werden, mit der Maßgabe, daß nur die Größe der Kartenbogen berücksichtigt wird, welche für die einzelnen Sachen erforderlich ist.
Artikel 2	
An Gebühren für die auf den gegenwärtigen Stand der Fortschreibungen im Kataster berichtigten und nach den allgemeinen Vorschriften der Katasterverwaltung ausgefertigten Abschnitte oder ganzen Bogen der durch Druck vervielfältigten Katasterkarten und Stückvermessungsrisse sind zu berechnen:	
9.	a) für die ersten 1 bis 4 Rechtecke eines in 32 Rechtecke zerlegten ganzen Kartenbogens 2 M,
10.	für je 2 weitere dieser Rechtecke 0,50 M,
11.	b) für je einen ganzen Stückvermessungsriß 4 M,
12.	für je einen nicht mehr als die Hälfte der Zeichnung eines Stückvermessungsrisse umfassenden, nach der Lage der Grundstücks-grenzen abgetrennten Teil eines Risses 2,50 M
13.	c) für Mehrleistungen der im Artikel 1 Nr 6 bezeichneten Art die dort vorgesehenen Mehrbeträge.
Artikel 3	
An Gebühren für die Anfertigung und Beglaubigung von Handzeichnungen und von Abschriften der Feldbücher und Urvermessungsverhandlungen sind zu berechnen:	

Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen					
	a) für Handzeichnungen auf Pausleinwand oder Pauspapier, welche nach den allgemeinen Vorschriften der Katasterverwaltung ausgezeichnet werden und welche zu fertigen sind <table><tr><th>in einer Größe (in $\frac{1}{8}$ = 25/33 cm eines Kartenbogens [KB] von 100/67 cm) von</th><th>a $\frac{1}{8}$ KB oder 21/33 cm mit Seitrand</th><th>b $\frac{2}{8}$ KB oder 42/33 cm mit Seitrand</th><th>c $\frac{4}{8}$ KB</th><th>d $\frac{8}{8}$ KB</th></tr></table>	in einer Größe (in $\frac{1}{8}$ = 25/33 cm eines Kartenbogens [KB] von 100/67 cm) von	a $\frac{1}{8}$ KB oder 21/33 cm mit Seitrand	b $\frac{2}{8}$ KB oder 42/33 cm mit Seitrand	c $\frac{4}{8}$ KB	d $\frac{8}{8}$ KB
in einer Größe (in $\frac{1}{8}$ = 25/33 cm eines Kartenbogens [KB] von 100/67 cm) von	a $\frac{1}{8}$ KB oder 21/33 cm mit Seitrand	b $\frac{2}{8}$ KB oder 42/33 cm mit Seitrand	c $\frac{4}{8}$ KB	d $\frac{8}{8}$ KB		
14	mit 1 bis 20 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen 2,00 M 3,00 M 5,00 M 8,00 M					
15	mit 21 bis 40 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitten und Gebäudeflächen 3,00 " 4,00 " 6,00 " 10,00 "					
16	für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 Parzellen oder festbegrenzten Bonitätsabschnitte und Gebäudeflächen 2 M mehr					
17	und bei größerem Format der einzelnen Handzeichnungen für jede weiteren vollen oder angefangenen $\frac{1}{8}$ KB in der Größe 3 M mehr;					
18	b) für Mehrleistungen der im Artikel 1 Nr 6 bezeichneten Art die dort vorgesehenen Mehrbeträge;					
19	c) für die Anfertigung und Beglaubigung von Abschriften von Feldbüchern und Vermessungsverhandlungen für jede mit Eintragungen versehene Seite des Feldbuches mit Ausnahme der Titelseite 3 M;					
20	für jede Seite der Vermessungsverhandlungen 1 M;					
	d) für die Beglaubigung vorgelegter, nach Auszügen aus der Katasterkarte gefertigter Handzeichnungen; Abschriften von Feldbüchern und Vermessungsverhandlungen					
21	die Hälfte der nach Nr 14 bis 20 zu berechnenden Gebühren.					

Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen
	Artikel 4 An Gebühren für die Anfertigung und Beglaubigung von Abschriften und Auszügen aus den Katasterbüchern, Fortschreibungsprotokollen, Eigentumsveränderungslisten und Rentenverteilungsplänen sind zu berechnen:
22	a) für die Anfertigung von Abschriften und Auszügen ohne Angabe der Grenznachbarn für die einzelnen Parzellen für die erste Seite der Abschrift oder des Auszuges, mit Ausnahme der lediglich den Titel enthaltenden Seite, 1 M
23	und für jede weitere Seite der Abschrift und des Auszuges, auf welcher schriftliche Eintragungen erforderlich waren, 0,50 M;
24	b) für die Anfertigung von Abschriften und Auszügen mit Angabe der Grenznachbarn für die einzelnen Parzellen für jede Seite der Abschrift oder des Auszuges, mit Ausnahme der lediglich den Titel enthaltenden Seite, 1 M;
25	c) wenn in einem Auszuge der Mutterrolle Angaben aus mehreren Mutterrollenartikeln zusammenzutragen sind außer den sich für den ganzen Auszug nach Nr 22 bis 24 ergebenden Gebühren für jeden Mutterrollenartikel 0,50 M mehr;
26	d) für die Beglaubigung oder Fortschreibung vorgelegter Abschriften und Auszüge die Hälfte der nach Nr 22 bis 25 zu berechnenden Gebühren, abgerundet nach oben auf volle 0,50 M;
27	e) für Mitteilungen an die Gemeinden (Steuerausschüsse) und Kreise zum Zwecke der Umsatzsteuer-, Wertzuwachssteuer- und Grundwertsteuerveranlagung bei Anwendung des Formulars A (Anlage D) oder eines ähnlichen Formulars für jede Einzelausfertigung 0,25 M,
28	bei Anwendung des Formulars B (Anlage E) oder eines ähnlichen Formulars für je 10 Eigentümer (in Spalte 6) 0,50 M.
28a	bei Anwendung des Formulars Eigentumsveränderungsliste (Muster III der RM 1) oder eines ähnlichen Formulars die Gebühren nach Nr 22 und 23;
28b	bei Anwendung von Formularen, welche von den vorbezeichneten wesentlich abweichen, die von der Regierung mit den Beteiligten besonders zu vereinbarenden Gebühren.

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen
29	Artikel 5 Für Arbeiten, welche in den vorstehenden Artikeln nicht bezeichnet und für welche keine sonstigen Bezahlungsvorschriften anzuwenden sind, ist für jede volle oder angefangene Stunde der erforderlichen Arbeitszeit 1 M. zu berechnen.
30	Artikel 6 Falls Arbeiten in weiterem Umfang ausgeführt worden sind, als nach den gestellten Anträgen oder zur Erreichung des in den Anträgen bezeichneten Zweckes erforderlich war, so sind die Gebühren nur nach dem erforderlichen Umfange der Arbeiten zu berechnen.
31	Als Gebäudesflächen sind zu zählen die Grundflächen der einzelnen öffentlichen, Wohn- und anderen Gebäude, auch wenn sie durch Parzellengrenzen durchschnitten werden. Die Grundflächen aneinanderliegender einzelner Gebäude der verschiedenen Arten sind für sich zu zählen, auch wenn sie einem Eigentümer gehören und in einer Parzelle liegen.
32	Als Seite einer Abschrift oder eines Auszuges ist jede Seite zu zählen, auch dann, wenn in den zu benutzenden Formularen je zwei Seiten zusammengehören und in dem Vordrucke nur mit einer Seitennummer bezeichnet sind.
B. Für katasteramtliche Vermessungsarbeiten und andere technischen Arbeiten	
Artikel 7	
	Für die katasteramtliche Vermessung, Kartierung und Flächenberechnung sind für Besitzstücke in einer Größe bis zu 10 ha an Gebühren zu berechnen:
33	a) für die zur Ausführung der Vermessungsarbeiten erforderlichen Unterlagen die Gebühren nach Artikel 1 bis 5 dieses Tarifs und die baren Auslagen für etwa weiter zu beschaffende Unterlagen;
34	b) die nötigen baren Auslagen, welche bei Feldarbeiten für Handarbeitsleistungen, Botengänge, Rahmieten, Transport der Messgeräte, Beförderung der Handarbeiter zur Arbeitsstelle, für die einstweilige Bezeichnung sowie für die dauerhafte Vermarkung der Messungspunkte und dergleichen mehr entstanden sind;

Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen						
34	c) für jedes ganz oder teilweise vermessene, kartierte und berechnete Besitzstück						
	bei einer Größe der Besitzstücke oder der Besitz- stücksteile	und bei einem gemeinen Werte der Besitzstücke oder der Besitzstücksteile					
		a	b	c	d	e	
		bis zu 200 M	von mehr als 200 M bis zu 1000 M	von mehr als 1000 M bis zu 5000 M	von mehr als 5000 M bis zu 10 000 M	von mehr als 10 000 M	
35	bis zu 0,25 ha ..	5 M	10 M	20 M	30 M	45 M	
36	von mehr als 0,25 ha bis 1 ha	10 "	20 "	30 "	45 "	60 "	
37	von mehr als 1 ha bis 5 ha	20 "	30 "	45 "	60 "	80 "	
38	von mehr als 5 ha bis 10 ha	30 "	45 "	60 "	80 "	100 "	
		aa. wenn nur ein Besitzstück oder ein Besitz- stücksteil vermessen worden ist					
39	bis zu 0,25 ha ..	4 M	8 M	15 M	20 M	30 M	
40	von mehr als 0,25 ha bis 1 ha	8 "	15 "	20 "	30 "	45 "	
41	von mehr als 1 ha bis 5 ha	15 "	20 "	30 "	45 "	60 "	
42	von mehr als 5 ha bis 10 ha	20 "	30 "	45 "	60 "	80 "	
		bb. wenn zwei zusammenhängende Besitzstücke oder Besitzstücksteile vermessen worden sind					
43	bis zu 0,25 ha ..	3 M	5 M	10 M	15 M	20 M	
44	von mehr als 0,25 ha bis 1 ha	5 "	10 "	15 "	20 "	30 "	
45	von mehr als 1 ha bis 5 ha	10 "	15 "	20 "	30 "	40 "	
46	von mehr als 5 ha bis 10 ha	15 "	20 "	30 "	40 "	60 "	
47	d) ein Zuschlag von	10 vH	10 vH	20 vH	20 vH	30 vH	

Nr	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen
	zu den sich nach den Sätzen unter Nr 35 bis 46 ergebenden Beträgen, falls außer der Aufmessung der Besitzstücke oder der Besitzstücksteile die Grenzen dieser Besitzstücke oder der Besitzstücksteile nach gegebenen Unterlagen hergestellt oder nach Teilungs- oder Umlegungsrechnung bestimmt und danach abgesteckt worden sind. Die Zuschläge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.
43	Für Besitzstücke in einer Größe von mehr als 10 ha sind von den Regierungen die angemessen erscheinenden Gebührensätze nach den obwaltenden Umständen in den einzelnen Fällen festzusetzen.
49	Die in diesem Artikel bezeichneten Gebühren sind nicht zu berechnen und zur Staatskasse einzuziehen für solche Besitzstücke oder Besitzstücksteile, deren Vermessung, Kartierung und Verrechnung nicht beantragt, oder deren Mitvermessung, Kartierung und Verrechnung nach dem in den gestellten Anträgen bezeichneten Zwecke der Arbeiten nicht erforderlich war.
	Zu den Besitzstücken oder Besitzstücksteilen, für welche keine Gebühren zu berechnen und einzuziehen sind, gehören, falls deren Mitbearbeitung nicht ausdrücklich beantragt worden ist, die lediglich zur Behebung materieller Irrtümer im Kataster mitvermessenen Besitzstücke oder Besitzstücksteile, ferner Hofraum- und Hausgartenflächen, insofern die Aufmessung der Grenzen dieser Flächen von amts- wegen lediglich zur Freistellung von der Grundsteuer nötig war; sowie Reststücke, die bei Abtrennung eines Besitzstücksteils nach gegebenem Flächeninhalte, nach Angabe der Trennungslinien im Felde oder nach einfachen Längenangaben für die Bestimmung der Trennungslinien übrig bleiben, während die Gebühren für die Reststücke zu berechnen und einzuziehen sind, wenn deren Mitvermessung erforderlich war zur Sicherung der richtigen Ausführung der Teilung eines Besitzstückes nach Anteilen oder einem gegebenen Flächen- oder Wertverhältnisse.
50	Die nach c dieses Artikels anzuwendenden Gebührensätze und die nach d anzusetzenden Zuschläge sind nach dem gemeinen Werte des Grund und Bodens zur Zeit der Vermessung zu bestimmen ohne Einrechnung des Wertes der Gebäude und des beweglichen Inventars. Der Wertansatz erfolgt durch den Katasterkontrolleur nach den Grundsätzen für die Schätzung des gemeinen Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung zur Ergänzungssteuer.
51	Als Besitzstücke gelten die einzelnen Grundstücke, deren Grenzen in der für die Bezeichnung der Eigentums Grenzen ortsüblichen Weise im Felde durch Grenzgräben, Grenzwälle, Grenzmauern, Grenzhecken,

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen
	Grenztaine, Grenzsteine, Grenzhügel, Grenzbäume usw. bezeichnet oder bei im Felde mangelnder Bezeichnung als Eigentums Grenzen anzuerkennen sind. Die innerhalb der Grenzen eines solchen Grundstücks im Kataster nachgewiesenen Parzellengrenzen zerlegen das Grundstück nicht in mehrere Besitzstücke. Dagegen werden solche Teile eines Grundstücks, die auf Antrag der Beteiligten als besondere Rechtsobjekte im Grundbuche nachgewiesen werden sollen oder zwecks späterer Veräußerung gebildet sind, als besondere Besitzstücke gerechnet, wie z. B. die künftig zu Straßen, Chaussees usw. abzutretenden Besitzstückteile, selbst wenn sie zunächst in der Hand eines und desselben Eigentümers verbleiben. Die zu beiden Seiten an Eisenbahnen, Chaussees, Straßen und anderen öffentlichen Fahrwegen, Flüssen, Kanälen und anderen breiteren öffentlichen Wasserläufen liegenden Grundstücke eines Besitzers gelten als einzelne Besitzstücke.
	Artikel 8
52 53 54 55 56 57	Für andere katasteramtlichen und für sonstige technischen Arbeiten, für die nach § 42 Nr. 3 der Katasteranweisung II in der Fassung vom 16. März 1909 auf Antrag der Beteiligten vorzunehmende eingehende Prüfung beigebrachter Vermessungsschriften und Unterlagen sowie für die örtliche Besichtigung von Gebäuden im beschleunigten Verfahren und die damit verbundenen Vermessungs- und sonstigen Arbeiten sind zu berechnen: 1. falls die Arbeiten nach ihrem Umfang in einer örtlichen und häuslichen Arbeitszeit von zusammen nicht mehr als 5 Tagen ausgeführt werden können, a) die nach Artikel 7 Nr. 33 zu berechnenden Beträge, b) die nach Artikel 7 Nr. 34 zu berechnenden Beträge, c) für jeden Arbeitstag außerhalb des Katasteramtes 24 M, d) für jede volle oder angefangene Stunde häuslicher Arbeit des Katasterkontrolleurs oder Katasterlandmessers 2 M, im übrigen 1 M; 2. falls die Arbeiten nach ihrem Umfang eine Arbeitszeit von mehr als 5 Tagen erfordern, die von der Regierung festzusetzenden Gebühren.

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen
	Artikel 9
58	Falls nur die Ausführung eines Teiles der im Artikel 7 bezeichneten Arbeiten beantragt worden ist, so sind hierfür nach den von der Regierung zu treffenden Anordnungen die nach Artikel 8 zu berechnenden Gebühren oder ein im Verhältnis der Gesamtarbeit zu der beantragten Arbeit stehender Betrag der sich nach den vorgeschriebenen Sätzen ergebenden Gebühren zur Staatskasse einzuziehen.
59	Falls eine beantragte Arbeit wegen nicht in der Person des zur Ausführung der Arbeit bestimmten Katasterbeamten liegender Hindernisse oder auf Antrag der Beteiligten nicht oder nur teilweise ausgeführt wird, so kann nach dem Ermessen der Regierung von den für die beantragte Arbeit zu berechnenden Gebühren ein dem Winder Aufwand an Zeit und Kosten entsprechender Teil der Gebühren abgesetzt werden.
	Artikel 10
60	a) Für Rentenverteilungen, mit Ausnahme der Verteilung von Grundsteuerentschädigungsrenten, und zum Ersatz für das aus dem Schriftwechsel zwischen den Staatsbehörden einerseits und den Gemeindebehörden sowie Interessenten andererseits in Rentenverteilungssachen erwachsende Porto sind zu berechnen für jedes mit Renten belegte Trennstück oder Restgrundstück 1 M.
61	b) Außerdem sind denjenigen Trennstückserwerbern, in deren Interesse Ermittlungen an Ort und Stelle lediglich wegen der Rentenverteilung erforderlich waren, nach Verhältnis der Rentenanteile die Tagegelder und Reisekosten zu berechnen, welche sich für die im Artikel I des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) unter Nr V bezeichneten Beamten nach den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
C. Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 11	
62	Die Regierungen sind ermächtigt, die Gebührensätze dieses Tarifs zu ermäßigen oder zu erhöhen, falls die Sätze zu einer den zu berücksichtigenden besonderen Verhältnissen nicht entsprechenden zu hohen oder zu niedrigen Bezahlung führen.
63	Die Ermäßigung oder Erhöhung der Gebührensätze ist in einer zu den Akten zu bringenden Niederschrift sachlich zu begründen.

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen
Artikel 12	
64	Für Arbeiten, welche für einen dienstlichen Zweck der Staatsverwaltung ausgeführt worden sind, werden die nach diesem Gebührentarife zu berechnenden Gebühren nicht zur Staatskasse erhoben, insoweit sie nicht Dritten zur Last zu legen sind.
65	Dasselbe gilt für die Reichsverwaltung, insoweit als die Gebühren nicht mehr als 3 M für die Einzelausfertigung betragen.
Artikel 13	
66	Für die Bezahlung der Arbeiten, welche nach den Katasteranweisungen VIII und IX zur Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters ausgeführt werden, sind die für diese Arbeiten bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.
Artikel 14	
67	Für die Festsetzung und Einziehung der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Beiträge zu den Kosten der Fortschreibung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters sind die als Anlagen A und B abgedruckten Verfügungen des Finanzministers und des Justizministers vom 16. Januar 1909 sowie der als Anlage C abgedruckte Tarif der Fortschreibungsgebühren vom 15. Dezember 1898 maßgebend.
Artikel 15	
68	Dieser Tarif tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft, womit die bisherigen abweichenden Gebührenbestimmungen außer Kraft treten in der Weise, daß die Gebühren für die vor dem 1. April 1909 beantragten Arbeiten nach den bisherigen Gebührenbestimmungen berechnet werden.
Berlin, den 16. März 1909 Der Finanzminister Schr. von Rheinbaben.	

Der Finanzminister.
II 14408 II.

Berlin, den 16. Januar 1909.

1. An sämtliche Königliche Regierungen außer Sigmaringen

Zufolge der an die Königlichen Regierungen im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung — mit Ausnahme der Hohenzollerischen Lande — erlassenen Verfügung vom 15. Dezember 1898, II 12525, I 16757, die Einziehung der Katasterfortschreibungsgebühren durch die Gerichtskassen betreffend, war die Einziehung der Gebühren für die Fortschreibung solcher Eigentumswechsel, die nicht durch die den Katasterkontrollleuten mitzuteilenden grundbuchamtlichen Eigentumsveränderungslisten laufen, den Kassen der Verwaltung der direkten Steuern verblieben. Es handelt sich hierbei um die im § 17 der Katasteranweisung I unter Ziffer 1 bezeichneten Eigentumsveränderungen aus Anlaß von Erbgang, Zwangsvollstreckung und Enteignung, die auf Antrag der Beteiligten ohne vorgängige Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuch im Kataster fortgeschrieben werden. Der Herr Justizminister hat auf mein Ersuchen bestimmt, daß vom 1. April 1909 ab auch die Gebühren für die Fortschreibung dieser Veränderungen im Kataster bei Gelegenheit der Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuche zugleich mit den Gerichtskosten durch den Gerichtsschreiber zu berechnen und durch die Gerichtskassen einzuziehen sind. In den Fällen, in welchen die Fortschreibung im Kataster der Grundbuchberichtigung vorangegangen und letztere auch bis zum Eingange der Veränderungsanmeldung des Katasteramts (§ 23 Ziffer 3 der Katasteranweisung I) nicht beantragt ist, werden die Katasterfortschreibungsgebühren von der Justizbehörde gesondert auf Grund der Veränderungsanmeldung berechnet und eingezogen werden.

Hiernach findet, soweit für die einzelnen Gemeinde-(Guts-)bezirke die Anlegung der Grundbücher beendet ist, der Anlaß von Gebühren durch die Katasterkontrollleure für die Fortschreibung von Grundstücken, die im Grundbuche eingetragen sind, künftig überhaupt nicht mehr statt. Dagegen sind für Fortschreibungen aus Anlaß der Veräußerung von Liegenschaften und Gebäuden, die im Grundbuche nicht eingetragen sind, 3/4 von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden, die tarifmäßigen Gebühren nach wie vor zu den Kassen der Verwaltung der direkten Steuern einzuziehen. Hiervon kann jedoch die (Lit.) gemäß dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. Juli 1906 und der Rundverfügung vom 24. Januar 1907, I 13078, II 12056, im einzelnen Falle absehen, wenn mit

der Einziehung Kosten und Weiterungen für die Staatskasse verbunden sein würden, die in keinem Verhältnis zu der Höhe der Einnahme stehen.

Zur Verteilung an die Katasterämter und zum sonstigen Dienstgebrauche sind . . . Druckexemplare dieses Erlasses beigelegt.

2 An die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern hier

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Verfügung vom 28. Mai 1896 II 7184 zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt. Für die Katasterämter sind 4 weitere Exemplare hier beigelegt.

Der Gebührentarif für den Bezirk der Stadt Berlin vom 8. April 1896 tritt mit Zustimmung des Herrn Justizministers am 1. April 1909 außer Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab sind für Fortschreibungen der Kataster der Stadt Berlin die Gebühren nach den für die östlichen und neuen Provinzen geltenden Sätzen des Tarifs vom 15. Dezember 1898 zu berechnen. Der Tarif ist im Heft 39 der Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern auf Seite 65 abgedruckt.

Im Auftrage

gez. Wallach.

Allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1909, be- treffend die Einziehung der Fortschreibungsgebühren durch die Gerichtskassen

Allgemeine Verfügung vom 4. Januar 1899 (Just. Minist. Bl. S. 9)

I. Auf Wunsch des Herrn Finanzministers soll die nach § 38 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Unter-
verteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen
Provinzen, § 5 der Verordnung für die beiden westlichen Provinzen
vom 12. Dezember 1864, § 18 des Gebäudesteuergesetzes vom
21. Mai 1861 und § 14 Abs. 2 des Gesetzes wegen Aufhebung
direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. 1867 S. 185,
1864 S. 683, 1861 S. 317, 1893 S. 119), sowie dem Gesetze
vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten
Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein,
Hannover und Hessen-Nassau und in dem Kreise Meissenheim
(Gesetzsamml. S. 85) als Beitrag zu den Kosten der Katasterfort-
schreibung zur Staatskasse zu entrichtende Gebühr (Fortschreibungs-
gebühr) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die
Gerichtskassen erhoben und zu den Gerichtskosten vereinnahmt werden:

1. Die Einziehung durch die Gerichtskassen findet für alle im
Grundbuch eingetragenen Grundstücke wie bisher im Falle
des Eigentumsüberganges auf Grund Auflassung sowie ferner
im Falle der im § 17 der Katasteranweisung I vom 21. Fe-
bruar 1896 unter Ziffer 1 lit. b, c, d bezeichneten Eigentums-
veränderungen durch Erbgang, Zwangsvollstreckung und Ent-
eignung statt. Für die ebenda unter a erwähnten, durch eine
Gemeinschaftsteilung usw. herbeigeführten Veränderungen wird
eine Fortschreibungsgebühr nicht entrichtet.
2. Die Höhe der Fortschreibungsgebühr richtet sich von
1. April 1909 ab ausnahmslos — also auch für die Stadt
Berlin — nach dem von dem Herrn Finanzminister erlassenen
Tarif der Katasterfortschreibungsgebühren vom 15. De-
zember 1898 (abgedruckt im Just. Minist. Bl. 1899 S. 10, 11
und im Anhang zur Kassenordnung S. 34, 35).
3. Die Gebühr ist bei der Eintragung des Eigentumsüberganges
im Grundbuche zugleich mit den Kosten der Eintragung des
Eigentümers, in den Fällen aber, in welchen die Fortschreibung
im Kataster der Grundbuchberichtigung vorangegangen und
letztere auch bis zum Eingange der Veränderungsanmeldung
des Katasteramts (§ 23 Ziffer 3 der Katasteranweisung I)

nicht beantragt ist, gesondert auf Grund der Veränderungsanmeldung vom Gerichtsschreiber als Gerichtskosten zu berechnen und durch die Gerichtskasse einzuziehen.

4. Unter der Voraussetzung des § 18 Abs. 6 der Kassenordnung ist nach den dort getroffenen Anordnungen zu verfahren.
5. Schuldner der Fortschreibungsgebühr ist in allen Fällen der Erwerber.
6. Einwendungen oder Beschwerden über den Ansaß der Fortschreibungsgebühr sind für Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, im übrigen an die Bezirksregierung zur Entscheidung abzugeben.
7. Eine Statistik oder eine Mitteilung an die Regierung über die Höhe der jährlich vereinnahmten Fortschreibungsgebühren findet nicht statt.

11. Diese Verfügung gilt für alle Katasterfortschreibungen, die auf Grund einer nach dem 31. März 1909 stattgehabten Auffassung erfolgen oder die nach dem 31. März 1909 auf Grund Erbgangs, Zwangsvollstreckung oder Enteignung stattfinden, und zwar für alle Landesteile, in welchen die Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 754) Geltung hat, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland. In entsprechender Weise treten die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 4. Januar 1899 (Just. Minist. Bl. S. 9) und die Verfügung vom 22. Mai 1896 (I 3339) — für die Stadt Berlin —, einschließlich des dieser letzteren Verfügung beigefügten Tarifs vom 8. April 1896, außer Kraft.

Für diejenigen Grundbuchbezirke und Anlegungsbezirke, für welche das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, haben die Landgerichtspräsidenten mit der Bezirksregierung zu vereinbaren, von welchem Zeitpunkt ab die Einziehung der Fortschreibungsgebühren auf die Gerichtskasse übergeben soll.

Berlin, den 16. Januar 1909.

Der Justizminister.

Dr. Bessler.

Tarif der Katasterfortschreibungsgebühren

§ 1.

Als Beitrag zu den Kosten der Fortschreibung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters ist für Liegenschaften und Gebäude, in deren Eigentumsverhältnis ein Wechsel eintritt, von dem Erwerber eine Fortschreibungsgebühr zur Staatskasse zu entrichten. Sie wird für Liegenschaften und Gebäude gesondert in Ansatz gebracht.

§ 2.

1. In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau wird als Fortschreibungsgebühr von Liegenschaften (§ 38 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen usw., Gesetz-Samml. S. 185 und § 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau usw., Gesetz-Samml. S. 85) für eine Fortschreibung, wenn der jährliche Reinertrag der betreffenden Parzellen zusammengekommen:

a) weniger als 20 Taler beträgt	0,10 M.
b) 20 und bis zu 40 Taler beträgt	0,20 "
c) 40 " " " 60 " "	0,30 "
d) 60 " " " 80 " "	0,40 "
e) 80 " " " 100 " "	0,50 "
f) 100 " " " 200 " "	1,00 "
g) 200 " " " 300 " "	1,50 "
h) 300 " " " 400 " "	2,00 "
i) 400 " " " 500 " "	2,50 "
k) 500 Taler und mehr beträgt	3,00 "

angeseht.

Bei Berechnung der Fortschreibungsgebühren sind für jeden einzelnen Akt, wodurch das Eigentum an Liegenschaften von einem Eigentümer an einen anderen Eigentümer übergeht, die Reinerträge der jedem einzelnen Erwerber zuzuschreibenden Parzellen zusammenzuzählen, soweit sie auf demselben Blatte (Artifel) des Grundbuchs eingetragen werden.

2. In der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz wird die Fortschreibungsgebühr von Liegenschaften (§ 5 der Verordnung vom 12. Dezember 1864, Gesetz-Samml. S. 683, und

§ 12 des vorgedachten Gesetzes vom 11. Februar 1870, Gesetz-Samml. S. 85) zu 0,05 $\mathcal{M}$ für jede fortgeschriebene, im Eigentum veränderte Parzelle berechnet.

§ 3.

Als Fortschreibungsgebühr von Gebäuden (§ 18 des für alle vorgedachten Provinzen gleichmäßig geltenden Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, Gesetz-Samml. S. 317) wird für eine Fortschreibung, wenn der jährliche Nutzungswert der betreffenden Gebäude zusammengekommen:

a) weniger als 160 $\mathcal{M}$ beträgt, zu	0,10 $\mathcal{M}$,
b) 160 $\mathcal{M}$ und bis zu 400 $\mathcal{M}$ beträgt, zu ...	0,20 „
c) 400 „ „ „ 800 „ „ „	0,30 „
d) 800 „ „ „ 1200 „ „ „	0,40 „
e) 1200 „ „ mehr beträgt, zu	0,50 „

berechnet.

Bei Berechnung der Fortschreibungsgebühren sind für jeden einzelnen Akt, wodurch das Eigentum an Gebäuden von einem Eigentümer auf einen anderen Eigentümer übergeht, die Nutzungswerte der jedem einzelnen Erwerber zuzuschreibenden Gebäude zusammenzuzählen, soweit sie auf denselben Platte (Artikel) des Grundbuchs eingetragen werden.

§ 4.

Eine Fortschreibungsgebühr wird nicht entrichtet:

1. für Liegenschaften, wofür kein Reinertrag im Grundsteuertaster und für Gebäude, wofür kein Nutzungswert im Gebäudesteuertaster nachgewiesen ist;
2. für die in das Eigentum des Reichs oder des Staates oder von einer Reichs- oder Staatsverwaltung an bis andere übergehenden Liegenschaften und Gebäude;
3. für die in den Katasterbüchern nicht gesondert nachgewiesenen Anteile an bisher gemeinschaftlich besessenen Liegenschaften und Gebäuden, die in den Einzelbesitz eines Beteiligten übergehen;
4. für die Übernahme der durch die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheitsteilung (Verkopplung, Konsolidation, Grundstückszusammenlegung usw.) herbeigeführten Veränderungen in das Grundsteuertaster.

Berlin, den 15. Dezember 1898.

Der Finanzminister.

v. Miquel.

Pankow, den 16. November 1907.

Mitteilung

des Königlichen Katasteramtes Pankow
über eine Eigentumsveränderung

an den Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim
Gemeindevorstand

in Berlin NW 40.

Friedrich-Karl-Ufer 5

zum Zwecke der Veranlagung der Kreis- Umsatzsteuer.
Gemeinde

Die Gebühr von 25 M. wird am Schluß des
Rechnungsjahres von der Kreisasse eingezogen.

Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude, in betreff deren eine Eigentums-
veränderung eingetreten ist:

1. Name des Gemeindebezirks: Rosenthal.
des Ortsbezirks:
2. Des Grundbuchs:
 - a) alte Bezeichnung: Band 17 Blatt Nr. 497.
 - b) neue Bezeichnung: Band 17 Blatt Nr. 497.Artikel der Mutterrolle: 497.
3. Des bisherigen Eigentümers:
Vor- und Zuname: Rufflar, Adolf.
Stand: Gärtner.
Wohnort, Straße, Nummer: Wilhelmsruh, Fontanestr. 25.
4. Nr. des Kartenblatts: 3.
5. Nr. der Parzelle: ⁷⁰⁹
85.
6. Der Gebäudesteuerrolle: Nr. Lit.
7. Flächeninhalt: ha 8 a 50 qm.
8. Reinertrag der Liegenschaften: 0,40 M.
9. Nutzungswert der Gebäude: M.
10. Des neuen Eigentümers:
Vor- und Zuname: Schulz, Karl.
Stand: Restaurateur.
Wohnort, Straße, Nummer: Berlin, Landsberger Allee 123.
11. Datum des Kaufvertrages:
12. Datum der Auflassung: 31. 8. 07.
13. Kauf- und Erwerbspreis für Liegenschaften und Gebäude: 7 500 M.
14. Kaufpreis für das bewegliche Inventar: M.

(Unterschrift:)

Formular B.

Pankow, den 16. November 1907.

Mitteilung

des königlichen Katasteramtes Pankow
über Eigentumsveränderungen im Gemeindebezirk Blankenburg
an den ~~Verwaltungsausschuss~~ in Blankenburg
zum Zwecke der Veranlagung der ~~Grund-~~ Umsatzsteuer.
Gemeinde.

Die Gebühren von ... werden am Schlusse
des Rechnungsjahres von der Kreisasse erhoben.

Kauf- straße Num- mer	Nummer der Eigentums- veränderungs- liste	Gemeinde- bezirk	a) Grund- buch- bezeich- nung, b) Größe ha	Vor- und Zuname und Wohnung des		Datum der Auf- lassung oder Ver- äuße- rung	Kaufpreis der Gegen- schaften ohne Inventar Markt	Bemerkungen
				Veräußerers	Erwerbers			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	1367	Blanken- burg	Bd. 13 Bl. 391 0,0894	Kreutziger, Gustav Friedrich Albert, Landwirt, Blankenburg	Birkholz, Emil, Kaufmann, N.d.-Schön- hausen, Kaiser - Wil- helm - Str. 5	2. 10. 07	2016	
2	1368	"	Bd. 13 Bl. 391, 0,0852	ders.	Witte, Wil- helm, Holz- bildhauer, Weißensee, Straßburger Str. 36	"	1800	
3	1369	"	Bd. 13 Bl. 391 0,1026	ders.	Petricke, Max, Zimmer- mann, Berlin, Hochstr. 25	"	2050	